

Die Gründung der Stadt Willebadessen und ihr Recht

Von Robert Figge

I.

Die Gründung der Stadt

Willebadessen, an der Nethe und am Ostabhang des Eggegebirges im Kreise Warburg belegen, ist heute ein kleines Ackerbürgerstädtchen von etwa 1700 Einwohnern. Es ist die Stammheimat der Familie des Verfassers dieser Zeilen. In bischöflicher Zeit gehörte der Ort zum oberwaldischen Distrikt des Fürstbistums Paderborn, dessen Verwaltungsmittelpunkt später das Oberamt in Dringenberg gewesen ist.

Willebadessen wird 1065 zuerst erwähnt. Damals war Erzbischof *Adalbert von Bremen* der Mentor und Berater des jungen Königs Heinrich IV. Adalbert hatte es verstanden, seinen Einfluß auf den jungen Herrscher recht eigennützig für sein Erzstift in Bremen auszunutzen. So erreichte er u. a., daß ihm 1065 Heinrich die beiden berühmten Reichsabteien Lorsch (unweit Worms) und *Corvey* zuwandte¹. Im Anschluß daran schenkte ihm der König aber weiter noch durch Diplom vom 8. Dezember 1065 einen großen Forstbann *in page Engere*, in dem Winkel zwischen Weser und Diemel, also ganz in der Nähe von *Corvey*². Freilich haben alle diese Vergabungen keinen Bestand gehabt. Denn kurz darauf wurde der ehrgeizige Kirchenfürst, der so große kirchenpolitische Ziele für den ganzen europäischen Norden gehabt hatte, auf der Fürstenversammlung von Tribur (1066) kalt gestellt. Damit waren alle diese Schenkungen hinfällig.

In der Grenzbeschreibung des genannten Forstbezirks wird nun auch unser Willebadessen - *Wilbutessin* - genannt. Der Ort kann aber damals nur eine kleine bäuerliche Ansiedlung gewesen sein, belegen freilich an einer bedeutsamen Stelle, am Fuße der sagemuwobenen *Karlsschanze* auf der Höhe der Egge, die aber wohl mit Karl dem Großen nichts zu tun hat, sondern offenbar schon eine Fliehburg aus der Sachsenzeit gewesen ist. Willebadessen muß aber auch schon damals ein kirchlicher Mittelpunkt gewesen sein. Denn in der späteren Gründungsurkunde des Klosters von 1149 wird bezeugt, daß hier schon eine *ecclesiola*, d. h. eine Filialkirche, bestanden habe, die wohl zu der alten Taufkirche und Großpfarrei in Iburg gehört

¹ DD. H. IV 168 u. 169, auch Regesten der Erzb. v. Bremen. I. 1937. 309 u. 316.

² DD. H. IV 175 und Regesten I, 316.

haben muß. In den Zeiten der Kreuzzüge, als überall im Abendlande das religiöse Leben wieder Aufschwung nahm und unter dem Einfluß der Reform von Cluny das Klosterwesen einer neuen Blüte entgegen ging, entstanden im Oberwald neben dem schon 868 gegründeten Kanonissenstift *Neuenheerse* noch weitere klösterliche Anstalten, so die von den Schwalenberger Edelherrn 1128 gegründete Benediktinerabtei *Marienmünster*, um 1140 die Cisterzienserabtei *Hardehausen*, etwa gleichzeitig das Benediktiner-nonnenkloster *Gehrden* und 1149 das Gehrden unmittelbar benachbarte *Willebadessen*, ebenso wie Gehrden ein Nonnenkloster des Benediktinerordens³. Gründer des Klosters war Bischof *Bernhard I.* von *Ösede* (1127-60). Donator war neben zahlreichen andern Adligen *Lutold v. Osdagessen*, ein Ministeriale aus der Warburger Gegend, der auch den Anstoß zu der Gründung gegeben hatte, weil er in der Neugründung seine vielen Töchter unterbringen wollte. Gleich zu Anfang kam ein nicht unerheblicher Besitz für die Neugründung zusammen, in der Nähe, aber auch in weiter Entfernung. Es war das der damals bei Klöstern meist übliche Streubesitz, der eine Eigenbewirtschaftung grundsätzlich ausschloß und die Ausgabe des Landes an hörige Bauern nötig machte. Aber von der sonst dabei üblichen Villikationsverfassung hören wir in Willebadessen eigentlich nichts. Wie üblich, bekam das Kloster einen weltlichen *Vogt* (*advocatus*) als Schützer und Wahrer seiner Rechte nach außen, auch zur Verwaltung seiner grundherrlichen Gerichtsbarkeit, die aber nur eine Niedergerichtsbarkeit gewesen ist. Die sog. hohe Immunität und damit die hohe Gerichtsbarkeit hat Willebadessen jedoch nie gehabt. Insoweit blieb es mit seinen Leuten den allgemeinen Landgerichten untergeordnet. Der erste Vogt ist wohl der Donator Lutold gewesen. Später aber muß die Vogtei in die Hand der Schwalenberger Grafen übergegangen sein. Diese mußten jedoch schon 1227, ebenso wie auch auf die gleichfalls in ihrer Hand befindliche Vogtei über das benachbarte Gehrden, Verzicht leisten⁴. Seitdem hört man von einer besonderen Vogtei über Willebadessen nichts mehr. Deren Aufgaben, insbesondere auch die niedere

³ Gründungsurkunde v. 1149 im Pfarrarchiv von Willebadessen. Abdr. bei *Gottlob*: Inventar d. nichtstaatl. Archive. Kr. Warburg. 1929 S. 96. Eine zweite Stiftungsurkunde v. 1158 bei *Erhard*. Reg. Cod. dipl. II. 313. Dazu *Honselmann*: Von der Carta zur Siegelurkunde. Paderborner Studien Bd. I. S. 214. Über Willebadessen s. auch *Stiewe*: Zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte d. Klosters Willebadessen. Salzburg 1913. Münst. Diss., weiter *Bau- und Kunstdenkmäler* von Westfalen. Kr. Warburg 1939 S. 494 und *Westf. Städtebuch*, herausg. v. Keyser, 1954 S. 390. Als ungedruckte Quellen seien besonders erwähnt *Catalogus religiosarum virginum* und *Informatio parochiae Wilebacensis* Cod. 44 und 46 Altert.-Verein Paderborn. Dort auch ein für die spätere Zeit wichtiges Copialbuch des Klosters.

⁴ WUB. IV. 152. s. auch *Schultz*: Die Vogtei. Beitr. z. Gesch. der Landeshoheit im Bistum Paderborn. Tübinger Diss. 1903 S. 39. Die beiden Schwalenberger Adolf und Volcwin waren durch vielerlei schlimme Taten, *excessus et injurias*, zu einer wahren Landplage geworden. Sie mußten daher, von einem Lehnsgesicht verurteilt, zusammen mit 100 Rittern und Knechten, alle mit bloßen Füßen, vor Bischof Wilbrand von Paderborn Sühne leisten und dabei auf beide Vogteien verzichten.

Gerichtbarkeit über die Klosterleute, war nun auf das Kloster selbst übergegangen. Solche Nonnenklöster hatten aber nicht nur einen weltlichen Vogt als Beschützer, der sich freilich später meist als Ausplünderer erwies, sondern auch noch einen geistlichen Schirmherrn und Visitor in Gestalt des Abts eines benachbarten Männerklosters des gleichen Ordens. Für Willebadessen war das jedenfalls in der Regel der Abt von Abdinghof in Paderborn, hie und da wohl aber auch der Abt von Marienmünster⁵. Die Leitung des Klosters hatte die von den Nonnen gewählte Priorin, später Domina, zuletzt auch Äbtissin genannt. Ihr standen eine Reihe von Hilfskräften, Dignitäten, zur Seite wie die Subpriorin und die Celleraria (Kellnersche). Wichtige Beschlüsse wurden aber auch noch dem ganzen Convent der Nonnen (*sanctimoniales*, hie und da auch *Dominae* genannt) zur Zustimmung vorgelegt. Diese stammten aus dem umliegenden Adel, aber auch aus bürgerlichen Kreisen. Ein sog. freiherrliches Kloster ist Willebadessen nicht gewesen. Es gab aber auch noch einen örtlichen männlichen Leiter des Klosters, den *praepositus* (Propst), der anfangs nicht nur Seelsorger der Nonnen war, sondern auch die Verwaltung der Temporalien des Klosters leitete, insbesondere auch der Gerichtshalter des Klosters gewesen ist, also z. T. die Aufgaben des früheren Vogts besorgte. Später trat er mehr in den Hintergrund und war dann nur noch der confessionarius der Nonnen. Wie üblich zerfiel das Stiftsvermögen in das Propstei (Abtei)- und das Conventsgut, die beide eine Art von Rechtspersönlichkeiten waren. Das Conventsgut war ausschließlich für den Unterhalt der Nonnen bestimmt, während das Abteigut der Priorin zur Verfügung stand⁶. Die klösterlichen Besitzungen wurden je nach ihrer Größe *bona*, *mansi*, *domus* etc. benannt. Die Einnahmen bestanden meist aus den von den Bauern zu liefernden Naturalien, z. T. aber auch aus Geldgefällen, letztere später namentlich aus Rentenkäufen, die im Mittelalter die sonst kirchlich verbotenen, verzinlichen Darlehne ersetzen sollten. Die Klöster vertraten damals vielfach die Stelle der heutigen Banken und Darlehnskassen.

In dieser Form etwa hat dann das Kloster das ganze Mittelalter hindurch bis zu seiner Aufhebung unter dem Königreich Westphalen (1810) bestanden. Seine geistige Verfassung hat natürlich im Laufe der Jahrhunderte geschwankt. Am Ende des 15. Jahrhunderts trat es der *Bursfelder Reform* bei. Es muß infolgedessen um 1500 ein ganz reges geistiges Leben im Stift geherrscht haben, wie die nicht unbeträchtliche und heute noch in der Pfarrei erhaltene Klosterbibliothek zeigt. In der Reformationszeit hat das Kloster ständig am alten Glauben festgehalten und das Eindringen der neuen Lehre durch entsprechenden Jugendunterricht zu verhindern versucht, wie Schaten a. a. 1583 berichtet.

⁵ WUB. IV, 2533 bis 35.

⁶ WUB. IV. 1988 aus 1288 und 2533—2535 aus 1298. Das Abteigut diente bei Reichsklöstern namentlich der Erfüllung der Reichspflichten, z. B. der Ausrüstung und Unterhaltung der klösterlichen Kriegsmannschaften. Solche Reichspflichten kamen aber für Willebadessen nicht in Frage.

In den unruhigen Zeiten des 13. Jahrhunderts, namentlich seit den Zeiten des Interregnum, hatte in Deutschland die öffentliche Sicherheit mehr oder weniger aufgehört. Einsame Klöster und die Bauern auf dem platten Lande waren daher nun trotz aller, jetzt einsetzenden Landfriedensbestrebungen, dem überall umherstreifenden adligen und nicht adligen Raubgesindel mehr oder weniger schutzlos preisgegeben. Das brachte überall die Landesherrn, so auch die Bischöfe von Paderborn, dazu, an vielen Orten befestigte Städtchen zu gründen, hinter deren Mauern oder sonstigen Befestigungen die Menschen mit ihrer Habe Schutz finden konnten. Anfangs hatte das Hochstift eigentlich nur zwei Städte gehabt, *Paderborn* und *Warburg*. Nun aber kamen eine ganze Reihe von neuen Städten dazu, auch im oberwaldischen Distrikt. Freilich hatte es damit einige Schwierigkeiten gehabt. Das Recht zur Anlage von Befestigungen, auch von befestigten Städten, war ursprünglich ein *Königsrecht* gewesen, das nur der König weiter verleihen konnte. Doch hatte das Reichsoberhaupt im 13. Jahrhundert langsam immer mehr auf diese Befugnis verzichten müssen⁷. So war dieses wichtige Recht immer mehr in die Hand der Territorialherrn übergegangen (Sachsenspiegel (Ssp.) III. 66. § 2. *an des landes richtêres*). Damit hätte auch der Bischof von Paderborn auf seinem Gebiete nach seinem Belieben *munitiones* errichten können. Aber gerade er hatte damit besondere Schwierigkeiten. Denn in seinem Bistum nahm seit 1180 der Erzbischof von Köln als Herzog von Westfalen das Befestigungsrecht für sich allein in Anspruch. Es kam deshalb zu schweren Auseinandersetzungen zwischen Köln und Paderborn. Aber nachdem in dem Streit zwischen Erzbischof Konrad v. Hochstaden und Bischof Simon der Papst Alexander IV. eingegriffen und durch die Bullen vom 16. und 21. März 1257 dem Paderborner seine Handlungsfreiheit wieder gegeben, auch ihn aus dem harten, ihm aufzuzwingenden Friedensbedingungen gelöst hatte und ferner König Rudolf v. Habsburg 1290 dem Bischof Otto die Erlaubnis erteilt hatte, in seinem Lande jedenfalls zwei *munitiones* zu errichten, bekam Paderborn freie Hand⁸. So entstanden dann im 13. und 14. Jahrhundert auch im Oberwald immer mehr kleine Städtchen. Das alte *Bracal* (Brakel), bekannt schon aus der Vitustranslation, muß schon um 1244 Stadt geworden sein. Dann folgten *Nieheim*, *Steinheim*, *Kleinenberg*, *Borgentreich*, *Driburg*, *Borgholz*, das heute wieder wüstliegende *Blankerode* und *Peckelsheim*⁹. So waren um 1300 also schon eine ganze

⁷ *Conrad*, H. Deutsche Rechtsgeschichte I (1954) S. 362 ff. und die dort angegebenen Quellenstellen, namentlich Reichsweistum vom 15. März 1184 über den Burgenbau der Grafen, *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* v. 1220 Ziff. 9 und Statutum in favorem principum von 1231 (Heinrich VII.) Ziff. 1.

⁸ Die Bullen Alexanders IV. von 1257 s. *Finke*: Die Papsturkunden Westfalens (1888) No. 580 u. 581. Das Königsdiplom WUB. IV. 2076.

⁹ *Giefers*: Die Anfänge der Städte Borgentreich, Borgholz und Peckelsheim. WZ. 39 II. S. 164. Wegen *Nieheim* unter Bernhard IV. (1228 bis 1247) und *Steinheim* unter Simon v. Lippe (1275) WUB. IV, 1382, wegen *Kleinenberg* WUB. IV, 1514 aus 1278 (*opidum Clenberg*), wegen *Borgentreich* WUB. IV, 1978 aus 1287 (*munitio Berichinrike*), wegen *Driburg* WUB. IV, 2083 aus 1290 *judex et consules*), wegen *Borgholz* WUB. IV, 2312 aus 1294 (*novas munitiones apud*

Reihe von Städtchen im Lande vorhanden. Damit bekam das städtische Element im Hochstift bald auch ein politisches Gewicht und bereitete die spätere Landstandschaft der Städte vor. Die Stände bestanden dann aus dem Domkapitel, der Ritterschaft und den Städten, wobei allerdings die Stimme der Städte nicht sehr ins Gewicht fiel.

Die Stadtgründungspolitik wurde dann von den Bischöfen im 14. Jahrhundert fortgesetzt. 1317 gründete Bischof Dietrich v. Ittern unser *Willebadessen* und 1319 *Gehrden*, sein Nachfolger Bernhard V. v. Lippe 1323 in der neu erworbenen Freigrafschaft Tringen oder Dringen die Burg und Stadt *Dringenberg*, die später der politische Mittelpunkt des oberwaldischen Distrikts werden sollte.

II.

Das Recht von Willebadessen

Die Gründung und Ordnung der Stadt Willebadessen geschah durch zwei aufeinander folgende Rechtsakte. Zunächst erteilte Bischof Dietrich am 18. April 1317 zusammen mit dem Domkapitel — die Ritterschaft ist im Gegensatz zur Klostergründungsurkunde von 1149 nicht erwähnt — dem Kloster das Recht, zu seinem Schutz gegen äußere Feinde, *ut firmentur septa claustris, et non pateat facultas communiter hostibus illum locum invadendi*, um seinen Bezirk herum eine befestigte Stadt, ein *opidum*, zu gründen¹⁰. Auf Grund dieses Privilegs von 1317 gaben dann am Katharinentage (25. November) 1318 der damalige Propst Gyso, die Priorin Greta und der Convent der Neugründung eine *städtische Rechtsordnung*, ein Stadtstatut. Das Kloster war nach dem bischöflichen Gründungsprivileg an sich allein dazu berechtigt. Doch hatte man vorher auch noch die neuen Bürger befragt und deren Zustimmung eingeholt (*secundum arbitrium dictorum opinanorum et liberam voluntatem*¹¹). Solche Stadtrechte sind uns aus allen

B.), wegen *Blankerode* WUB. IV, 2512 aus 1298. Die Absicht, auch beim Kloster Marienmünster eine kleine Stadt zu gründen, ist nicht verwirklicht worden.

¹⁰ Von dem Privileg sind mehrere Ausfertigungen vorhanden:

- a) Orig. Archiv Freiherr v. Wrede in Willebadessen, ausgestellt vom Bischof, dem Domdechanten Ludolf und dem Kapitel. Regest bei *Gottlob* Inventar der nichtstaatl. Archive Kr. Warburg 114 (37).
- b) Orig. Altert.-Verein Paderborn, ausgestellt von den gleichen Personen Abdr. *Linneborn*: Inventar der nichtstaatlichen Archive. Kr. Paderborn. S. 186 (9) und unten Anlage 1.
- c) Orig. Altert.-Verein Paderborn, ausgestellt nur vom Bischof allein. Abdr. bei *Linneborn* a. a. O. S. 187 (10).
- d) Abdr. ferner bei *Schaten* a. a. 1317, in dem der Name des Domdechanten nicht genannt wird. Ihm liegt vielleicht ein 4. Orig. zugrunde.

¹¹ Erste Veröffentlichung in *Anlage 2.*) Or. Archiv Freiherr v. Wrede in Willebadessen. Die Abschrift hat mir freundlichst das St.-A. Münster besorgt. Das Statut der Nachbarstadt Gehrden von 1319 lautet fast gleich. Abdr. bei *Kindlinger*: *Gesch. d. deutsch. Hörigkeit* i. M. A. (1819) 369 (67), siehe auch *Bessen*: *Gesch. d. Bistums Paderborn* 1820, I, 244 und *Gengler*: *Die deutschen Stadtrechte* d. M. A. (1866) 144.

Teilen des Reiches in sehr großer Zahl überliefert. Sie lassen sich meist in bestimmte größere Stadtrechtskreise eingliedern, deren Haupt- und Mutterstädte ihnen das Vorbild für ihr Recht gaben und die auch meist die Appellations- oder Rechtsberatungsinstanz für die Gerichte der Tochter- und Enkelstädte bildeten. In Westfalen gab es in der Hauptsache drei Stadtrechtskreise von *Dortmund*, *Soest* und *Münster*. Das Paderborner Gebiet gehörte zu Dortmund, worauf noch zurückzukommen sein wird. Solche Stadtrechte gaben aber nie eine vollständige Darstellung des Rechts, das in der Stadt Geltung haben sollte. Sie griffen immer nur einzelne Punkte heraus, die dem Gesetzgeber besonders bedeutsam erschienen oder im Vorbild besonders hervortraten. Im übrigen verwiesen die Stadtrechte — meist stillschweigend — auf das Recht der Mutterstadt und auf das allgemeine Landesrecht, bei uns also auf das Sachsenrecht, das zunächst schon in den drei Sachsengesetzen Karls des Großen, dann aber vor allem im 13. Jahrhundert in dem an sich ostfälischen Sachsenspiegel (Ssp) eine umfassende Darstellung gefunden hatte. Das Ssp. ist nach der großen Anzahl der im Lande noch vorhandenen Handschriften auch für Westfalen in vielen Punkten immer das maßgebende Rechtsbuch gewesen. Nach diesem *lantrecht* waren also die Stadtrechte zu ergänzen¹². Trotz ihrer Lückenhaftigkeit im einzelnen sind die Stadtrechte in ihrer Gesamtheit eine sehr bedeutsame Quelle für die deutsche Rechtsgeschichte. In unserer Gegend sind sie fast alle noch lateinisch abgefaßt, obwohl man um 1300 in Deutschland immer mehr dazu überging, auch im amtlichen Verkehr die Muttersprache zu benutzen, wobei die geistlichen Territorien natürlich etwas nachhinkten. In Oberwald war das erste Stadtrecht in deutscher Sprache das von Driburg aus 1345. Doch wurden auch in den lateinischen Stadtrechten wichtige Begriffe oft verdeutscht. Wir werden das beim Recht von Willebadessen sehen. In der Regel betreffen die Stadtstatuten folgende Punkte: Das Verhältnis zum Stadtherrn, die Verfassung der Stadt, den Erwerb des Bürgerrechts, die Standesverhältnisse der Bürger, die Gerichtsbarkeit mit einigen besonders wichtigen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, namentlich gegen Fremde, das Grundstückswesen, das eine oder andere aus dem Erbrecht, wie die Behandlung des Nachlasses von Fremden, Bestimmungen über erbloses Gut und über Herwede und Gerade, das Steuer- und Abgabenrecht und Teile des Strafrechts,

¹² *L. v. Winterfeldt*: Die stadtrechl. Verpflechtungen in Westfalen. In „Raum Westfalen“ II, 1 (1955) 173. Die besten Fundstellen für solche Stadtrechte, die auch einen Überblick über ganz Deutschland geben, sind immer noch die beiden Werke von *Gengler*: *Codex juris municipalis Germaniae mediæ ævi I* (1863 mehr nicht erschienen) und *Deutsche Stadtrechte im Mittelalter* (1866). Wichtige Stadtrechte aus der Gegend von Warburg: *Brakel* b. *Gengler*: *Codex* S. 266, Stadtrechte S. 32, *Wigand*: *Archiv*. IV, 1 S. 3, *Höxter* b. *Gengler*: Stadtrechte S. 201 u. *Wigand*: *Archiv* III, 3 S. 20, *Dringenberg* b. *Gengler*: *Codex* S. 907, *Giefers*: Die Anfänge der Burg und Stadt Dringenberg WZ 32 II S. 102 und *Wigand* *Archiv* I. 4 S. 99, *Driburg* b. *Gengler*: *Codex* S. 903 und Stadtrechte S. 88, *Holzminden* b. *Gengler*: Stadtrechte S. 205, *Schwaney* b. *Gengler*: Stadtrechte S. 419, *Nieheim* in WUB IV, 1707 aus 1282, *Warburg* b. *Wigand*: *Archiv* II S. 302, III, 2 S. 186 und IV. S. 293. *Heidtmann*: Die Gerichtsverfassung der Stadt Warburg in fürstbischöfl. Zeit Münster. Diss. 1910.

das damals seit 1200 einer bedeutsamen Wandelung unterlag. Daneben blieb aber, wie schon gesagt, das allgemeine Landrecht in Geltung. Doch gingen die Sonderstatuten vor. Während heute das Recht des größeren Verbandes z. B. des Reiches oder Bundes, dem örtlichen Rechte, z. B. dem Landesrechte, vorgeht, war es im Mittelalter umgekehrt. *Stadtrecht brach damals Landes- und Reichsrecht.*

Einige Teile der genannten Materien hat nun auch das Stadtrecht von Willebadessen behandelt, freilich nur einige, da es sich ja nur um eine ganz kleine Stadt ohne erheblichen Gewerbebetrieb und ohne Kaufmannschaft handelte. Doch werden auch in unserem Stadtrecht Rechtsprobleme angeschnitten, die nicht nur in Willebadessen, sondern für ganz Deutschland damals akut waren. Daher ist auch unser Stadtstatut nicht ohne rechtsgeschichtliche Bedeutung. Wir werden noch auszuführen haben, daß sich damals das Rechtsdenken in einer Zeit des Umbruchs befand und auch das nicht ohne Einfluß auf unser Stadtrecht geblieben ist. Will man das Stadtrecht vollständig erfassen, so darf man aber nicht nur die Statuten von 1318, sondern muß auch das Gründungsprivileg von 1317 mit heranziehen.

1. Nach dem Privileg heißt die neue befestigte Ansiedlung eine *munitio* oder ein *opidum*. Gelegentlich wird sie freilich auch *civitas* genannt, obwohl diese Bezeichnung in der Regel nur für größere Städte, vor allem für Bischofssitze, gebraucht wird¹³. Die neue Stadt Willebadessen diente, wie schon das Privileg ausdrücklich sagt, in erster Linie dem Schutze des Klosters gegen feindliche Überfälle, die damals in der Zeit des Faustrechts sicher immerfort zu befürchten waren. In zweiter Linie aber war sie sicher auch gedacht als Schutz für die dazu gehörige Ansiedlung und als Flichburg für das umliegende platte Land. Man wird sich freilich keine übertriebenen Vorstellungen von dieser *munitio* machen dürfen. Anfangs wird sie wohl nur einen Graben und einen Pallisadenzaun gehabt haben. Später war es eine schwache Mauer, wie sie das Gemälde von Fabritius aus 1665 zeigt und wie sie auch heute noch den ehemaligen Klosterbezirk umschließt¹⁴. In einer späteren Urkunde von 1574 wird ein Niedertor (Neddern Dhor) erwähnt. Das Städtchen muß also wohl zwei Tore gehabt haben. Nach einer Katasterzeichnung aus 1831 muß sich der Ort früher nicht so sehr, wie heute, nach Osten, als vielmehr nach Norden erstreckt haben¹⁵.

2. Natürlich sollte die neue *munitio* nicht ein Schlupfwinkel und ein Stützpunkt für die Widersacher des Bischofs werden. Daher hatte sich dieser im Privileg auch eine jederzeitiges *Öffnungsrecht* für sich und seine Leute

¹³ *Hans Planitz*: Die deutsche Stadt im Mittelalter. 1954. *Philippi*: Westf. Bischofsstädte. 1894, hat Städte unserer Art auch Wigbold (Weichbild) genannt. S. 35.

¹⁴ Der Paderborner Maler hat im Auftrage des Fürstbischofs Ferdinand v. Fürstenberg alle Städte des Hochstifts in ihrem damaligen Zustande durch Ölbilder festgehalten, die sich heute noch in Paderborn befinden. Vergl. dazu *J. Schäfers*: Die Fabritiusschen Gemälde im Kollegienhause zu Paderborn, WZ. 69 II (1911) 357 ff.

¹⁵ Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen S. 531. Die Urkunde von 1574 in Act. 100 des Altert.-Vereins Paderborn (Abschr. d. 17. Jhdts.).

vorbehalten. Der Bischof konnte die Stadt jederzeit betreten, auch seine geistlichen Mitarbeiter und seine *officiati* dorthin schicken. Die *officiati* hatten dann dort Anspruch auf eine wenigstens einfache Unterkunft, *strohherberge*. Die Prälaten und Domherren dagegen hatte der Klosterpropst standesgemäß aufzunehmen und zu versorgen (*decenter recipiet et benigne procurabit*).

3. Es war die Zeit der Fehde. Immer wieder mußte man, wie in ganz alten Zeiten, sein Recht mit Gewalt suchen. Denn die obrigkeitliche Rechtspflege war sehr mangelhaft, und eine staatliche Executive gab es eigentlich überhaupt nicht. Dann mußte man eben oft zur Fehde greifen. Diese war allerdings kein regelloses Raub- und Mordsystem, sondern tatsächlich eine Art von Rechtsgang nach bestimmten Regeln und Gesetzen, die freilich oft genug verletzt sein werden¹⁶. Daher suchte man das Fehdewesen, soweit möglich, von seiten der kirchlichen und weltlichen Gewalt durch Gottesfrieden (*treuga Dei*), durch Reichs- bzw. Landfriedensgesetze oder durch Landfriedenseinigungen zu beschränken. Deshalb gab man bestimmten Personen, wie Klerikern, Juden, Frauen und Mädchen, die ja alle keine Waffen trugen, ferner auch gewissen Orten wie Kirchen, Klöstern, Kirchhöfen, auch geschlossenen Orten, Königstraßen und Mühlen einen Sonderfrieden. Wer diesen Sonderfrieden in der Fehde verletzte, galt als *vredebreker* und verfiel grundsätzlich der Todesstrafe¹⁷. Da nun Willebadessen in erster Linie dem Schutze einer geistlichen Anstalt dienen sollte und auch noch dazu eine geschlossene Ortschaft war (*jewelke dorph binnen siner grëve unde sime thüne*), so wurde auch ihr im Privileg ein besonderer Schutz verliehen. *Sed ex opido illo vel ad opidum illud nulla debent guerrae* (Fehden) *penitus exerceri*. Die Stadt bekam einen besonderen Frieden, durfte aber auch natürlich nicht ihrerseits zum Stützpunkt für solche Fehden werden. Ob solche Friedensgebote nützten oder nicht, hing aber selbstverständlich in der Hauptsache allein von der Machtfrage ab, wenn auch nach dem geltenden Recht auf Friedensbruch sogar Todesstrafe stand. Ssp. II. 13 § 5.

4. Die Stadt war aus einer alten Dorfschaft, also nicht als vollständige Neugründung, „aus wilder Wurzel“ entstanden. Die Siedelung hatte ja schon lange vorher eine *ecclesiola* gehabt. Später (13. Jhdt.) bestand dort sogar eine Pfarrei¹⁸. Die alte Dorfschaft hatte dem Kloster gehört, war *in fundo pro-*

¹⁶ *Asmus*: Rechtsproblem d. mittelalterl. Fehdewesens Gött. Diss. 1951. *H. Conrad*: Deutsche Rechtsgesch. (1954) S. 226 und 577 ff. Für Westfalen bes. v. *Klocke*: Beiträge zur Gesch. von Faustrecht und Fehdewesen in Westfalen WZ. 94 I (1938) 3 ff.

¹⁷ Schwäbischer Landfrieden (um 1104) Ziff. 1. *Clerici et ecclesiae et cimiteria et dotes ecclesiarum pacem habeant*. Ähnliche Treuga Heinrici von 1224 MG. Const. II No 284. Ziff. 1 u. 2. Ssp. II 66 § 1.

¹⁸ Mehrere *plebani* oder *provisores parrochie in Wilbodessen* werden in den Urkunden genannt. WUB. IV 94, 164, 214, 1060 u. 1988. Pfarrkirche muß anfangs die Klosterkirche gewesen sein. Später (15. Jhdt.) wurde auf Grund einer Stiftung der Soror Petronella Schellen, die 1484 ins Kloster getreten war, eine eigene Pfarrkirche erbaut (Cod. 44, 46 Altert.-Verein Paderborn). Diese Pfarrkirche wurde aber am Anfang des 19. Jhdts abgerissen. Seitdem dient die Klosterkirche wieder der Pfarrei.

prio des Klosters belegen gewesen. Daher war nun auch das Kloster der Stadtherr. Als solcher hatte es insbesondere die Befugnis, die Rechtsverhältnisse der Stadt und der Bürger zu regeln, wie das ja auch durch das Stadtrecht von 1318 geschehen ist und weiter auch die Verwaltung der Stadt dauernd zu beaufsichtigen. Ausgeübt wurde die Stadtherrschaft anfangs durch den Propst, später durch die Äbtissin.

5. An der Spitze der Bürgerschaft stand der Rat (*consules*), dem wieder ein Bürgermeister (*proconsul*) vorstand. Die Zahl der Ratsherren betrug wohl fünf bis sechs. Schon aus dem 14. Jahrhundert sind uns die Namen zahlreicher Ratsherren überliefert¹⁹. Der Rat wurde von der Bürgerschaft gewählt, die Wahl aber mußte vom Propst bestätigt werden: *Nisi de consilio domini prepositi, qui pro tempore fuerit, et consensu*. Die Aufgaben des Rates waren in erster Linie polizeilicher Natur, wie die damals so wichtige Brandverhütung, die Bewachung der Mauer, das Schließen und Öffnen der Tore, die Aufsicht über das Gewerbe, besonders das Schankgewerbe. Ferner stand ihm die Aufnahme neuer Bürger zu, aber wohl nur unter der Aufsicht des Propstes. Der Rat wird sicher auch die Befugnis gehabt haben, öffentliche Dienste (Mauerbau z. B.) und städtische Abgaben auszuschreiben. Endlich war der Rat der Verwalter des städtischen Vermögens und gesetzlicher Vertreter der Bürgerschaft, die jetzt ja auch eine eigene Rechtspersönlichkeit geworden war. Er trat insbesondere in Tätigkeit, wenn es galt, für städtische Zwecke in Form von Rentenverkäufen Darlehne, namentlich vom Kloster aufzunehmen, wie dies durch zahlreiche Urkunden im Copialbuch bezeugt wird. Deshalb führte der Rat auch das Stadtsiegel²⁰. Schließlich hatte der Rat später, als die Städte die Landstandschaft erwarben, die Stadt hierbei zu vertreten. Diese Landstandschaft hatte die Stadt vor dem Kloster voraus, das sie nicht besaß. Freilich war, wie schon gesagt, dieses Recht für die Städte des Hochstifts nicht sehr bedeutsam^{20a}.

6. Aber gerade die wichtigste Aufgabe einer mittelalterlichen Obrigkeit hatte der Rat nicht. Er hatte *keine Gerichtsbarkeit* oder, genauer gesagt, nur einen geringen Anteil an ihr. Die Gerichtsbarkeit, namentlich die Gerichtsverfassung, Westfalens ist bekanntlich ein sehr umstrittenes und auch immer noch nicht ganz geklärtes Gebiet. Man wird aber doch wohl mit *Hömburg* im Gegensatz zu Friedrich *Philippi*, *Waas* und *Borgmann* heute doch sagen müssen, daß mit Ausnahme der Immunitätsgebiete der Hochstifte und bestimmter Klöster im ganzen Lande die hohe Gerichtsbarkeit über alle *causae maiores* zu Anfang in der Hand der noch aus Karolingerzeit stammenden, unter Königsbann (*bannus regalis*) richtenden Grafengerichte gelegen hat,

¹⁹ Orig. Urk. in Archiv Freiherr v. Wrede in Willebadessen. Regesten bei *Gottlob*: Inventar der nichtstaatl. Archive. Kr. Warburg. S. 115 f.

²⁰ Das Stadtsiegel stellt die Gottesmutter und den Stifts- und Stadtheiligen St. Vitus dar. Zwischen ihnen kniet ein Kleriker, vielleicht der Propst der Stadtgründung Gyso. Die Umschrift lautete offenbar: *Sigillum civium in Willebadessen*. Abb. in Bau- und Kunstdenkmäler Westfalens. Kr. Warburg S. 496, auch S. 498.

^{20a} Grundlage des Rechts der Stände das Privilegium Bernhardinum v. 1326 bei Wigand: Provinzialrecht des Fürstentums Paderborn u. Corvey 1832 Bd. III S. 1.

in denen unter dem Vorsitz des Grafen ein Kollegium von Schöffen (*scabini*) das Urteil vorschlug. Die Grafengerichte richteten über Leib und Leben und auch über gewisse bürgerliche Sachen, wie über Auflassung von Eigentum und über Freiheit, und zwar für alle Schichten der Bevölkerung, nicht nur für bestimmte Klassen und Stände, wie Philippi, Waas und Borgmann meinen²¹. Aus diesen alten Grafengerichten, wie auch aus den alten Gerichten der hohen Immunität, sind dann später die westfälischen *Freigrafenschaften* oder *Freistühle* (*cometia, vrigedinch*) hervorgegangen, die zwar im späten Mittelalter als *Vemgerichte* für Kapitalsachen auf Grund ihres Königsbanns vorübergehend nochmals eine gesamtdeutsche Bedeutung erlangt haben, im übrigen aber seit dem Hochmittelalter sonst nur noch für die Sachen der in Westfalen allerdings nicht ganz wenigen Freien (*liberi*) und einige wenige andere Dinge zuständig waren, dann aber als bloße Rügegerichte zu gänzlicher Bedeutungslosigkeit herabsanken, jedoch erst im 18. Jahrhundert gänzlich aufgehoben wurden²². Die niedere Gerichtsbarkeit — *jurisdictio bassa*, im Gegensatz zur *jurisdictio alta* — dagegen, die für die sog. Brüchte, d. h. kleinere Delikte, und für das zuständig war, was man heute bürgerliche Streitigkeiten nennt (*causae minores*), lag zunächst bei den auch noch auf Karolingerzeit, ja wohl sogar noch auf die Sachsenzeit zurückgehenden *Gogerichten*, in denen unter dem Vorsitz des vom Volke gewählten Gografen (*gogravius*) die Gerichtsgemeinde das Urteil fällte²³. Ausnahmsweise, nämlich bei handhafter Tat, waren die Gogerichte auch für Sachen der hohen Gerichtsbarkeit, für todeswürdige Verbrechen als Notgerichte zuständig (s. Sssp. I. 55 § 2), was für die spätere Entwicklung von erheblicher Bedeutung gewesen ist.

Schließlich bildeten sich noch zahlreiche Sondergerichte für örtliche und ständische Verbände heraus, wie Lehnsgerichte, Dienstmanngerichte, grundherrliche Gerichte usw. heraus. Übersichtliche Ordnung herrschte hier nicht, entsprach auch nicht deutscher Art.

Es stand damals im Hochmittelalter um Gerichtsbarkeit und Rechtspflege nicht gut. Die Gerichtsbarkeit wurde weniger als eine öffentliche Aufgabe als vielmehr wegen der vielen Gerichtsgefälle (*gewette*) und der Sühngelder als eine sehr begehrte Einnahmequelle angesehen. Die *Jurisdictio* galt als ein nutzbares Recht, das man kaufte, verkaufte, verpfändete oder sonst

²¹ Albert *Hömberg*: Grafschaft, Freigrafenschaft und Gografschaft Mstr. 1949, *ders.* Die Entstehung der westf. Freigrafenschaft und Gografschaft Mstr. 1949, *ders.* Veme in ihrer zeitl. und räuml. Entwicklung, „Raum Westfalen“ II. 1 (1955). Gegen *Hömberg* noch *Hof*: ZRG Germ. Abt. Bd. 68 S. 490. Von Bedeutung auch noch Gotthold *Wagner*: Comitatus im Bistum Paderborn WZ. 103/4 (1954).

²² Aufhebung im oberwaldischen Distrikt erst durch fürstb. Verord. vom 6. August 1763 betr. die Gerichtsbarkeit im Oberamt Dringenberg. Ziff. 4. in Hochfürstl. Paderbörn. Landesverordnungen III S. 379.

²³ Wichtig für die Gesch. der Gogerichte Urk. Bischofs Balduin aus 1321 bei *Spanken*: Die Gesch. des Gaus Soratfeld und die Go- und Freigerichte im Paderborner Land. WZ. 40 II (1882) 50 und *Hömberg*, oben Anm. 20. Wegen der Wahl der Gografen s. auch Ssp. I, 56. Übrigens hat sich sonst die Gerichtsverfassung in Ostfalen ganz anders entwickelt wie in Westfalen. Die alten Grafengerichte wurden dort tatsächlich zu Adelsgerichten.

zu Geld machte. Man spricht heute daher insofern von einer Fiskalisierung der Strafrechtspflege (Hömburg). Sie wird deshalb auch wenig sauber gewesen sein.

Als die beiden Städte Willebadessen und Gehrden entstanden, hatten die alten Grafengerichte und ihre Nachfolger die alte Bedeutung schon längst verloren. Wohl gab es in Oberwald noch einige Freistühle, so in Herstelle, Brakel und bei Steinheim, vor allem aber unweit von Willebadessen noch die *cometia*, die Grafschaft *Dringen*, die wohl auch noch andere, benachbarte Freigrafenschaften der Warburger Gegend (Donnersberg-Thunerberg- und Scherfede-Scerve-) in sich aufgenommen hatte und deren Gericht bei der Schönlaikapelle zwischen Willebadessen und Dringenberg tagte²⁴. Die Grafschaft Dringen wird 1130 zuerst erwähnt. Später war sie in Hand der Wesergrafen v. Everstein. Diese hatten sie wieder 1316, also kurz vor der Gründung unserer Stadt, an den Paderborner Dompropst Bernhard v. Lippe, den späteren Bischof Bernhard V., verkauft. Sie veräußerten damals: *comitiam nostram Dryngen cum suis pertinentiis, iuribus, jurisdictionibus, usufructibus*²⁵. Der Dompropst schenkte die Grafschaft schon 1318 an das Bistum weiter, u. a. mit dem Vorbehalt, aus der *cometia* noch ein Jahrgedächtnis beim Kloster *Willebadessen stiften zu können*²⁶. Die Begründung der Memorie erfolgte dann auch durch Urkunde des Bischofs und des Kapitels vom 13. Juni 1319 (*feria quarta proxima ante Viti*), also kurz nach der Gründung der Stadt. Das Kloster erhielt dabei 14 Mansen in der Feldmark der heute wüsten Dörfer Guntersen, Wirdessen und Volcmarsen, die damals offenbar samt ihrer Bevölkerung in die neue Stadt aufgegangen sind. Dann heißt es dort weiter, daß damit die betr. Güter aus der *Comitia* Dringhen ausschieden, daß dort kein vrighedinch (Freigericht) mehr stattfinden und daß dort das gleiche Recht gelten und das gleiche Gericht zuständig sein sollte, wie im übrigen Klostergebiet. Damit ist wohl klar zum Ausdruck gekommen, daß das Freigericht seitdem keine Gerichtsbarkeit über unsere Stadt gehabt hat²⁷. Anstelle der in ihrer Bedeutung immer mehr gesunkenen Grafengerichte waren nun die *Gogerichte* getreten. Nach dem Ssp. I 55 § 2 hatten sie schon früher bei handhafter Tat als Notgerichte die hohe Gerichtsbarkeit gehabt. Diese war jetzt vollständig auf sie übergegangen. Sie waren nun die allgemeinen Landgerichte auch für *causae maiores* geworden, die *judicia alta*, die auch über Leib und Leben urteilten, die Blutgerichtsbarkeit hatten. Da Willebadessen im Gegensatz zu dem benachbarten Damenstift Neuenheerse niemals die hohe Immunität besessen hat, so wurde nun das örtliche Gogericht das ordentliche Landgericht für unsere Stadt. Daher heißt es auch im Gründungsprivileg: *Altum iudicium, quod vocatur Gogherichte, quaerent sicut illud ab antiquo*

²⁴ Gotthold Wagner: a. a. O. S. 247 ff.

²⁵ v. Spilcker: Gesch. d. Grafen v. Everstein (1833) Urkundenteil S. 261.

²⁶ v. Spilcker: a. a. O. S. 269.

²⁷ Orig. der Urkunde von 1319 im Archiv Freiherr v. Wrede in Willebadessen. Vollst. Abschrift in *Anlage 3*. Auch sie verdanke ich dem St.-A. Münster. Die Urkunde dürfte für die Geschichte der Freigerichte von Bedeutung sein.

quaerere consuerunt. Daran sollte sich also durch die Stadtgründung nichts ändern. Die Bürger hatten also dort weiter ihr Recht zunehmen und dort auch weiter als Urteiler mitzuwirken. Ferner hatten sie bei Aufruf seitens des Gografen, wenn das Gerüft erscholl, Landfolge (*volghe*) zur Abwehr von Überfällen und zur Ergreifung von Übeltätern zu leisten. Das war damals die einzige Polizeieinrichtung, die aber nicht sehr wirksam gewesen sein kann, da das Gerüft ja meist erst erscholl, wenn es längst zu spät war²⁸. Das Gogericht war also jetzt Hochgericht. Wo es für Willebadessen tagte, ist nicht mehr mit Sicherheit festzustellen²⁹. Das *Niedergericht* stand dem Kloster zu, dessen Gerichtshalter, wie aus dem Stadtrecht ersichtlich, der Propst war. Es war wohl gleichzeitig auch das grundherrliche Gericht des Klosters. Urteiler waren hier die Bürger, vielleicht auch sonst die Untertanen des Stiftes. Die Geldstrafen (*emendae*) fielen im Wesentlichen an den Propst, zum Teil jedoch auch an die Bürgerschaft (*opidani*).

Neben dieser weltlichen Gerichtsbarkeit gab es aber auch noch eine sehr weitreichende *geistliche Gerichtsbarkeit* der Kirche, zuständig für Ehebruch, sonstige Ehesachen, namentlich für unerlaubte Verwandtenehen (*incestus*), *stupra*, Meineid, Ketzerei und Wucher d. h. unerlaubtes Zinsnehmen. Sie befaßte sich mit allen Vorkommnissen, die nach Ansicht der Zeit das Heil der Seele berührten³⁰. Manche Vorfälle gehörten gleichzeitig vor den weltlichen und den geistlichen Richter. Doch hatten beide Arten von Gerichtsbarkeit verschiedene Aufgaben. Die weltliche Gerichtsbarkeit sollte die irdischen Angelegenheiten ordnen, dem Verletzten Genugtuung verschaffen, auch der öffentlichen Sicherheit dienen, die geistliche aber den Sünder zur Buße anhalten³¹. Doch sollten weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit einträchtig zusammenwirken. *Aldus sol werlîc gerichte unde geistlich uber eyn tragen, swaz sô deme eynen wederstât, daz men iz mit deme anderen dwinge, gehôrsam zu wesene unde rechtes zu plegene*. Ssp. III, 63 § 1.

Die geistliche Gerichtsbarkeit war ursprünglich Sache des Bischofs oder seines Stellvertreters und seiner Synode gewesen. Später ging sie auf die Archidiakone über, die dann bestimmte Bezirke zugewiesen erhielten, in denen sie den *bannus episcopalis* ausübten. 1231 wurde das Bistum Paderborn durch päpstliche Legaten neu in Archidiakonate eingeteilt. Willebadessen kam dabei an Archidiakonats mit der *sedes Iburg*³². Das Verfahren vor den geistlichen Gerichten war im allgemeinen dem der welt-

²⁸ Nach dem Ssp. sollte das Gerüft erschallen bei handhafter Tat II. 64 in Verb. mit 35, bei Einbruch der Flut zur Rettung der Deiche II, 56, wenn beackertes Land unbefugt betreten und bei Pfändungen Widerstand geleistet wurde. II, 27 § 4, bei Aufnahme eines Friedensbrechers in eine Burg II, 72, zum Zwecke der Zerstörung einer Burg gemäß Richterspruch III, 68 § 2. und bei Gefangenenbefreiung III, 9, § 5. Wer dem Gerüft nicht folgte, fiel in Strafe; I, 53 § 1.

²⁹ Auf der Kreiskarte in Bau- und Kunstdenkmäler. Kr. Warburg sind Gogerichtsstellen bei Gehrden und bei Fölsen westl. von Willebadessen eingezeichnet.

³⁰ WUB IV. 388 (um 1250) und IV. 1176 (1269). *Koeniger*: Die Sendgerichte 1907.

³¹ *Regino v. Prüm*: Libri duo de Synodalibus et disciplinis (vor 905) II, 5.

³² *Gotthold Wagner* a. a. O. S. 255 ff.

lichen Gerichte nachgebildet, hatte jedoch auch seine Sonderheiten. Im weltlichen Verfahren saß der Richter nur vor und leitete den Gang der Verhandlung, das Urteil fällten dagegen die Schöffen oder die Gerichtsgemeinde. Das entsprach nicht dem kirchlichen Recht. *Non valet consuetudo, ut in causis ecclesiasticis dictum populi pro sententia teneatur* (Innoz. III an den Bischof von Passau. c. 3 X De consuetudine I. 4). Aber das hat sich doch in Deutschland nicht ganz durchgesetzt, so daß wir auch hier überall neben dem geistlichen Richter Urteiler aus dem Laienstande finden³³. Während im weltlichen Recht die Verfolgung in weitem Umfange der Privatinitiative des Verletzten überlassen war, wurde im geistlichen Bereich anknüpfend an Einrichtungen der Karolingerzeit für einzelne Orte und Bezirke eine Anzahl von *Sendvrogen* (Sendschöffen, *scabini synodales*) bestellt, deren Aufgabe es war, zu ihrer Kenntnis gelangte Sendbrüche zur Anzeige zu bringen. Es fand insofern also ein Verfahren von Amtswegen statt. Dadurch wurde freilich auch ein Geschlecht von Denuntianten großgezogen, das sich und damit die ganze geistliche Gerichtsbarkeit wenig beliebt machte (vgl. WUB IV. 517 Simon I. 1252—77).

Höheres Gericht über den Sendgerichten der Archidiakonen war die bischöfliche Synode, später der bischöfliche Offizial. Die geistliche Gerichtsbarkeit war aber auch sonst wenig beliebt. Wie alle Gerichtsbarkeit damals, war sie ganz besonders eine ergiebige Einnahmequelle für die damit beauftragten Prälaten und sollte es auch sein. Ganz naiv sagt daher die *Vita Meinwerci* cap. 113, daß man die Domherrn mit dieser Art von Rechtspflege beauftragt habe, damit sie sich eine bessere Verpflegung (*panis albus*, Weißbrot) leisten könnten. Wegen der so mit der geistlichen Gerichtsbarkeit verbundenen Lasten für das Volk, erstrebte man dann auch sehr gern besondere Exemptionsprivilegien, auf Grund deren dann bestimmte Bezirke oder Städte nicht mehr der teureren Jurisdiktion des Archidiakons, sondern der eines örtlichen Geistlichen unterstehen sollten. Die benachbarten Orte Gehrden, Dringenberg und Driburg haben dann auch solche Befreiungen erreicht, Willebadessen aber wohl nicht³⁴. Trotz der vielen Mißstände hat aber die geistliche Gerichtsbarkeit bis zum Ende der fürstbischöflichen Zeit fortbestanden. Ihre Zuständigkeit wurde nochmals zusammenfassend in Cap. XII der Kirchenordnung des Bischofs Hermann Werner von 1688 neuregelt. Ihre Strafen waren bis zum Schluß Geldbußen und kirchliche Bußübungen meist sehr altertümlicher Art. Im Übrigen darf bei den sicher großen Mängeln der geistlichen Gerichtsbarkeit doch nicht ganz vergessen werden, daß sie an Hand des römischen und kanonischen Rechts die Rechtsentwicklung doch in manchen Dingen gefördert hat. Unter ihrem Einflusse begann man auch dem sog. inneren Tatbestand, nicht nur dem äußeren Erfolg der Tat mehr Beachtung zu schenken. Auch wurde durch sie das bisher

³³ Koeniger a. a. O. und Hinschius: Kirchenrecht 5 (1895) 436.

³⁴ Gehrden Urk. von 1136 u. 1142 in Erhard: Cod. dipl. II. 219, 242. Dringenberg Giefers: Die Anfänge der Burg und Stadt Dringenberg. Stadtrecht von 1330, WZ 32 II (1874) 107. Driburg Stadtrecht von 1345 bei Gengler: Codex S. 903.

sehr primitive Beweisverfahren fortschrittlich umgestaltet. Darauf wird später noch zurückzukommen sein.

7. Bürger der Stadt werden wohl zunächst die Bewohner der früheren klösterlichen Siedlung, die Hörigen des Klosters gewesen sein. Zu diesen sind dann offenbar auch andere Leute gekommen, die sich des Schutzes halber sonst aus der Nachbarschaft hinter die Mauern der Stadt begeben hatten. Solche Umsiedelungen waren ja damals leicht. Die Häuser waren aus Holz. Sie konnten schnell abgerissen und an anderer Stelle bald wieder aufgebaut werden. Sie galten als fahrende Habe, *varrende habe*, Ssp. III 76 § 2. Zu den Umsiedlern werden bestimmt auch die Bewohner der schon genannten Dörfer Guntersen, Wirdessen und Volcmarsen gehört haben, die 1319 mit der Grafschaft Dringen an das Kloster gekommen waren.

Die Aufnahme von Neubürgern war nicht in erster Linie des Rats, sondern Sache des Stadtherrn, des Propstes. Ihm hatten sie einen Bürgereid, *ius fidelitatis*, *omagium*, zu leisten, Bezeichnungen, die aus dem Lehnrecht stammten. Bei der Aufnahme wird ferner eine Gebühr bezahlt worden sein, wie das für spätere Zeit bezeugt ist. Im Mittelalter galt vielfach der Satz: *Stadtluft macht frei*, d. h. jeder, der in eine Stadt zuwanderte, sollte damit ein freier Mann werden und aus aller Bindung und Hörigkeit entlassen sein. Meist war es so, daß die Freiheit nach Jahr und Tag seit der Zuwanderung eintrat, wenn in dieser Frist keine Rückforderung an dem Zuwanderer geltend gemacht war³⁵. Aber dieser Grundsatz galt nicht allgemein. In Willbadessen galt er jedenfalls nicht. Zunächst hatte schon das Gründungsprivileg die Bestimmung, daß die Hörigen des Bischofs, der Kirchen und Klöster des Hochstifts, auch die der bischöflichen Ministerialen nur mit der Erlaubnis (*licentia*) ihrer Herrn als Bürger aufgenommen werden durften. Ferner bestimmte das Stadtrecht selbst, daß die Aufnahme in die Bürgerschaft keine Standesänderung, weder in *melius* noch in *peius*, weder zum Besseren noch zum Schlechteren, im Gefolge haben sollte. Genannt werden dabei die Personen *servilis conditionis*, zu deutsch *vullschuldig*, und die *cerocensales*, die Wachszinspflichtigen. Sie sollten bleiben, was sie waren. Das fast gleichlautende Stadtrecht von Gehrden nennt auch noch die *prependarii* und *prependarie*, die im Recht von Willebadessen nicht vorkommen. Die Vollschildigen, auch *litones*, *mancipia* und, wie hier sogar *servi* genannt, waren Leibeigene. Sie waren an die Scholle gebunden. Für die Nutzung an Grund und Boden hatten sie Abgaben und Dienste zu leisten. Ihr Besitz konnte ihnen aber nicht willkürlich entzogen werden. Er ging auch grundsätzlich auf die Erben über. Bei Verheiratung hatten sie die Erlaubnis der Herrschaft einzuholen und eine Abgabe (*bedemunt*) zu entrichten. Ebenso gebührte dem Herrn als Entgelt für das Erbrecht im Todesfalle das Sterbegeld (*mortuarium*) in Gestalt des besten Pferdes oder besten Stücks Vieh (*bestehaupt*). Auch sonst waren die Hörigen in der

³⁵ Recht von Lippstadt § 7 bei *Gengler*; Stadtrechte S. 254. Höxter § 7 b. *Gengler* ebenda S. 201 und Holzminden b. *Gengler* ebenda S. 205. Über den Grundsatz im allgemeinen s. *Planitz*: a. a. O. S. 116 f.

Rechtsordnung gegenüber den Freien zurückgesetzt³⁶. Die Wachsinspflichtigen, *cerocensales*, auch Altarhörige genannt, — eine westfälische Sonderheit — waren Personen, die sich, um den Schutz einer Kirche oder eines Klosters zu gewinnen oder auch um geistliches Land zu bekommen, in eine Art Hörigkeit begeben und dafür Abgaben in Wachs oder Geld zu leisten hatten. Sie hatten auch Heiratsgeld und den Sterbefall zu entrichten wie die Hörigen. Da es sich hier um ein mehr kirchenrechtliches Institut handelte, so hatte 1262 eine Synode die einschlägigen Rechtsverhältnisse geordnet³⁷. Über die Willebadessener Cerocensalen unterrichtet uns eine, freilich in ihrer Echtheit umstrittene Urkunde von 1153, in der es heißt, daß damals freie Leute (*liberae conditionis*) in den Stand der Wachsinspflichtigen aufgenommen worden seien und damit nun unter den Schutz der Gottesmutter, des hl. Veit und der andern Stiftspatrone (St. Benedikt, St. Cosmas und Damian) gestellt wären. Hinzugefügt wird noch, daß diese Leute eigentlich ihre Freiheit gar nicht aufgegeben, sondern ihren Stand sogar verbessert hätten, weil Gottesdienst in Wirklichkeit Herrschen sei: *Quia domino et sanctis eius servire regnare est*³⁸. Nach einer weiteren, späteren Willebadessener Urkunde (um 1200) wurden dort als Wachsinspflichtige nur solche Personen aufgenommen, die *ad annos discretionis* gekommen, die Verpflichtung übernahmen, alljährlich zum Vitustage ein Quantum Wachs *cere ad minus numum valentem*) und als Sterbefall das beste Pferd, Rind oder Kleid zu liefern³⁹. Die letzte Gruppe, die nur im Gehrdenener Recht erwähnten *prebendarii* oder *prebendarie* werden sonst in örtlichen Quellen nicht weiter erklärt. Es waren wohl nicht auf Grund und Boden angesetzte Hörige, die als Knechte und Mägde in der klösterlichen Wirtschaft dienten und frei veräußerlich waren⁴⁰. Außer diesen Gruppen von Hörigen werden aber sicher auch noch *freie Personen* in der Stadt gewesen sein, die in den Urkunden *liberi* oder *homines liberae conditionis* bezeichnet werden. Sie werden aus der Freigrafschaft (*libera cometia*)

³⁶ Aufzeichnung des Hörigenrechts für die Abtei Abdinghof aus 1152 bei Wilmans, Add. 48.

³⁷ WUB IV, 916, auch 1886, aus 1286. Wigand: Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corvey 2 (1832) 190.

³⁸ Erhard: Cod. dipl. II. 292 und Kl. Honselmann: Von der Charta zur Siegelurkunde. Paderb. Studien I. S. 165 ff.

³⁹ Orig. Freiherr v. Wrede'sche Archiv Willebadessen. Abdr. Gottlob: Inventar der nichtstaatl. Archive. Kr. Warburg S. 105. *Personae ad annos discretionis perventae*, waren wohl solche, die das 12. Lebensjahr erreicht hatten. Ssp. I, 23.

⁴⁰ In WUB IV, 1060 aus 1266 ist von einer Veräußerung einer gewissen Marburg an das Kloster Willebadessen die Rede. Das wird wohl eine solche *prebendaria* gewesen sein. Die Bezeichnung *prebendarii* kommt in einer freilich überarbeiteten Urkunde Kaiser Heinrichs III. für die Abtei St. Maximin bei Trier vor (D H. III. 372). Dort heißt es: *Servientes vero, qui prebendarii sunt et fratribus infra Clastrum serviunt, vel qui foris ad curtes dagescalci habentur, nulli advocato . . . subiaceant*. Es werden das dieselben Leute gewesen sein die im Ssp. III. 44 § 3 und 45 § 8, *dagewerchte* (Tagelöhner) genannt werden und denen eine Buße nur zum Spott ausgeworfen war. Der Ssp. leitet die *dagewerchte* von Hörigen ab, die z. B. wegen begangener Verbrechen ihr Recht verloren hätten Ssp. I. 39.

Dringen gekommen sein und werden dort *bona jure libertatis* besessen haben. Die Bewohner der ehemals zur Freigravenschaft Dringen gehörigen Dörfer Guntersen, Wirdessen und Volcmarsen sind ja, wie wir schon gehört haben, in die Stadt eingewandert. Wegen ihrer Schöffenpflicht beim *vrigedinch*, dem Freigericht, werden sie gelegentlich auch *scepenbere*, Schöffenbare genannt. Sie mögen wohl ursprünglich von den alten Gemeinfreien hergekommen sein, sind dann aber jedenfalls in Westfalen in den gewöhnlichen Bauernstand herabgesunken. Daher werden sich die Willebadessener *liberi* später kaum irgend von den hörigen Stadtbürgern noch unterschieden haben⁴¹.

8. Die in die Stadt aufgenommenen Bürger erhielten vom Stadtherrn, dem Kloster, eine Hausstelle (*area*) zu vererblichem und veräußerlichem Besitz und auch Gartenland (*ortus*) vor dem Tore. Das Rechtsverhältnis war eine sog. Erbzinsleihe, wohl auch *wichbolde goed* genannt⁴². Bei der Erbleihe oder auch Erbzinsleihe (*erve tinsgut* Ssp. I, 54 § 5) erwarb der Erbzinsnehmer ein dingliches, vererbliches und veräußerliches, eigentumsähnliches Nutzungsrecht (*dominium utile*) an der Hausstelle. Der Ausgeber,

⁴¹ *Hagemann*: Von den mittelalterlichen Ständen Westfalens ZRG Germ Abr. Bd. 69 (1952). Urkunden von 1206 bei v. Spilcker a. a. O. Urkundenteil S. 35, WUB IV, 221 aus 1233. Die Schöffenbaren (*scepenbâre*, *schepenbâre vri*) kennt auch der Ssp. I. 51 § 4, II 12 § 4, III. 73 § 1. Die Schöffenbaren von Westfalen und von Ostfalen haben natürlich die gleiche Wurzel. Aber im Osten sind sie in den Adel aufgestiegen, im Westen dagegen in das gewöhnliche Bauerntum abgesunken. *Homines liberi* hießen deutsch *vrigge* (*vrigedinch*). *Vrigge* ist wieder das gleiche wie *figge*. s. *Heinze-Cascorbi*: Die deutschen Familiennamen. 1933 S. 201 unter Fribus. Ein Sprachwissenschaftler müßte dem einmal nachgehen. Figge ist ein in Willebadessen, aber auch sonst in Westfalen verbreiteter Familienname. Sollte er nicht in Willebadessen den Familien eigentümlich sein, die aus den genannten drei Dörfern der Freigravenschaft Dringen in die Stadt übersiedelt sind, also dort *homines liberi* gewesen waren? Der erste urkundlich genannte Namensträger Jaspar figge wird in einem Verträge Äbtissin Margarete v. Oynhausen mit der Stadt vom 12 Febr. 1574 erwähnt (Act. 100 Altert.-Verein Paderborn). Dann kommt nach dem Kirchenbuch ein *Ehrenreich Figge*, begraben 17. Juni 1666 (s. auch Abgabenverzeichnis des Kloster, ebendort Cod. 69). Ein geschlossener Stammbaum nach den Kirchenbüchern läßt sich dann von dem Stadtkämmerer (*camerarius*) *Jobst Figgen*, 1660 und 1676 als Pate genannt, begraben 1685, herleiten. Dieser hatte für eine dreimalige Hagelfeier, die die Stadt *pro conservatione frugum terrae*, für die Erhaltung der Feldfrüchte, gelobt hatte, einen Geldbetrag gestiftet und die übernommene Zahlungsverpflichtung auch hypothekarisch sicher gestellt. Dafür war dann für den Stifter und dessen Ehefrau Ilse Arend bei der Feier eine Memorie zu halten. Nach dem Tode bezahlte der Sohn Arend Figgen weiter für die Memorie. Über die Stiftung und die Hagelfeier s. *Informatio parochiae Willbadensia* Cod. 46 Altert.-Verein Paderborn, auch *Völker*: Aus dem religiösen Volksleben des Fürstbistums Paderborn. 1937 S. 30. Die beiden Söhne des Jobst, der genannte Arend und dessen Bruder Winand haben dann die Familie fortgesetzt. Von Winand Figge († 1706) stammt auch der Verfasser.

⁴² *Philippi*: Zur Verfassungsgeschichte der westf. Bischofstädte. 1894 und *Hallermann*: Die Erbleihe bei Grundstücken in westf. Städten bis 1500, in v. *Gierkes* Untersuchungen 135 (1925)

hier das Kloster, behielt das sog. Obereigentum (*dominium directum*), das ein Recht auf Abgaben (*tins*) und wohl auch u. U. einen Anspruch auf Rückfall begründete. In Willebadessen waren die jährlichen Abgaben für das Haus, später *hustins* genannt, jährlich zu Michaelis zwei Schillinge (*solidi*) Warburger Denare und 4 Hühner, ferner zu Ostern 4 Unzen = Stiege = 20 Stück Eier, außerdem für den Garten vor dem Tore jährlich zu Michaelis einen Schilling Warburger Währung *pro pensione*⁴³. Willebadessen war eine Ackerbürgerstadt. Die Bürger betrieben Ackerbau und Viehzucht. Allerdings gab es auch einige Gewerbetreibende, wie den Wagner (*currifex*), den Bäcker (*pistor*), den Schuster (*sutor*), ferner den Krüger und den Müller. Später wurde in der Stadt Garn gesponnen, das sogar einen gewissen Ruf genoß und dann vom Kloster verwebt wurde. Auch die Äcker hatten die Bürger vom Kloster. Sie hatten davon Getreideabgaben in Scheffeln von Roggen, Hafer, Gerste und Weizen zu entrichten, wie die Registra frumentorum et reddituum des Klosters aus späterer Zeit zeigen⁴⁴. Endlich hatten die Bürger auch noch Anteil an der klösterlichen Holzung und Weide, was später zu vielem Ärger und Streit Anlaß gegeben hat.

Die Hausstellen waren, wie gesagt, vererblich und veräußerlich. Bei Veräußerungen hatte die Auflassung (*resignatio*) an den Erwerber *coram iudicio* d. h. vor dem Niedergericht des Propstes zu erfolgen. Im Gegensatz zum römischen Recht verlangte das deutsche Recht bei Grundstücksveräußerungen stets einen öffentlichen, sogar obrigkeitlichen Akt, schon damit der Obereigentümer stets wußte, von wem er seine Abgaben zu fordern hatte. Von hypothekarischer Belastung spricht das Stadtrecht nicht. In der nachmittelalterlichen Zeit, als man zur Geldwirtschaft überging und das römische Recht recipiert war, sind sie nach vorhandenen Akten auch zulässig und üblich gewesen. Ein Beitritt der nächsten Verwandten des Veräußerers, der Sippe, zur Abveräußerung (Retrakt oder Näherrecht Ssp. I, 52) war im Stadtrecht jedenfalls nicht ausdrücklich vorgesehen.

⁴³ In Gehrden waren es Brakeler Denare. Weder Gehrden noch Willebadessen haben je eine eigene Münze gehabt. Daher nahm man die Münzen der Nachbarschaft, die von Warburg und Brakel, zur Hilfe. Grundlage des Münzwesens war damals die Mark Silber (die kölnische zu 210, 24 gr.) Die Mark zerfiel in 20 Schillinge (ß), der Schilling in 12 Denare oder Pfennige. Nur die Denare und deren Teile, die halben Pfennige (*oboli*), oder auch Viertelstücke wurden ausgeprägt. Die Münzstätten aber prägten nicht gleichmäßig untereinander. Daher mußte man sich stets auf die Währung einer bestimmten Münzstätte z. B. auf „Wartbergsche wytte unde were“ einigen. Aber auch die gleichen Münzstätten prägten nicht immer ebenmäßig. Wie die Gerichtsbarkeit so war auch das Münzrecht im Mittelalter ein beliebtes Bereicherungsmittel (Münzverschlechterung!). Daher prägten die Münzen einmal schwer und dann wieder leicht. Es mußte daher auch noch festgelegt werden, ob man schwere Münze (*gravis*) beanspruchte oder mit leichter Münze (*levis*) zufrieden sein wollte.

⁴⁴ Über die Willebadessener Maße verdanke ich Herrn Hauptlehrer Maisohle i. W. folgende Angaben: 1 Scheffel Roggen = 80 Pfund, 1 Scheffel Weizen = 95 Pfund, 1 Scheffel Hafer = 50 Pfund, 1 Scheffel Gerste = 60 Pfund, 1 Scheffel = 4 Spint, ein Spint = 4 Becher.

Anlässlich der Auflassung hatte der Veräußerer eine sog. Handänderungsgebühr, *Vorhure* genannt, zu entrichten, und zwar in Höhe eines Denars von jeder Mark des Wertes.

9. Neben den oben genannten Leistungen für die Benutzungen von klösterlichen Grund und Boden, die mehr privatrechtlicher Natur waren, gab es aber auch noch öffentlich-rechtliche Steuern, zu denen ja auch die genannte *Vorhure* schon gehörte. Ob es eigentliche städtische Steuern gegeben hat, die der Rat auf die Bürger umlegte, wissen wir urkundlich nicht. Einschlägige Akten, sind nicht erhalten. Trotzdem aber werden sie sicher erhoben worden sein. Denn wovon hätte die Stadt sonst ihre Ausgaben bestreiten können? Von der Gerichtsgefallen bekam sie, wie noch zu erörtern sein wird, nur einen geringen Anteil. Allerdings hat die Stadt später in Form von Rentenverkäufen Darlehne vom Kloster aufgenommen, wie das Urkundenmaterial zeigt. Aber auf Grund solcher Darlehne konnte man doch niemals eine städtische Finanzwirtschaft aufbauen. Die Darlehne mußten doch auch verzinst werden.

Mehr dagegen wissen wir über die Steuern der Bürger an das Kloster. Da war zunächst der sog. kleine oder blutige Zehnt (*blodige thegede oder oycbene*) von allen Schlachtungen zu entrichten⁴⁵. Der große Zehnt war von den Feldfrüchten zu gewähren, fiel also nicht in den eigentlich städtischen Bereich. Ferner gab es eine Reihe von im Stadtrecht aufgeführte Verbrauchs- und Verkehrsabgaben. Von jedem Brau des in der Stadt selbst gebrauten Bieres (*cerevisia in opido braxata*) war beim Verkauf ein Betrag von 4 Denare, von jeder eingeführten und dann in der Stadt verkauften Tonne (*tynna*) Bieres war ein Obolus (1/2 Pfennig) zu entrichten. Endlich wurde noch von jedem Back eine Backsteuer (*beckede*), ebenfalls in Höhe von einen Obolus, erhoben. Das waren die Steuern des klösterlichen Stadtherrn. Soweit landesherrliche Steuern (*Beden*) umgelegt wurden — *petitiones, in quas omnes Ecclesiae civitates concordant* — hatte sie auch die Stadt mit zu tragen. Daher hat die Stadt dann auch die Landstandschafft gehabt. Mit Reichssteuern, wie sie z. B. die beiden Nachbarstädte Paderborn (Badelworn), Warburg und sogar Brakel für die Hussitenkriege und Römerzüge mit zu tragen hatten, ist das kleine Willebadessen nicht behelligt worden⁴⁶.

10. Es folgen dann im Stadtrecht eine Reihe von *strafrechtlichen* Bestimmungen. Strafrecht und Strafverfahren waren im 13. und 14. Jahrhundert in der Umbildung begriffen, die sich aber erst später voll auswirken konnte. Es war eine Zeit des Übergangs. Neues vermischte sich mit Altem. Das Strafverfahren des frühen Mittelalters beruhte auf folgenden Grundsätzen. Die Strafverfolgung geschah grundsätzlich nur auf Klage

⁴⁵ In dem etwas älteren Stadtrecht von Holzminden *ogtme* genannt. *L. v. Winterfeldt*, stadtrechtl. Verpflechtungen S. 227, die freilich *ogtmund* schreibt, glaubt hier einen dem westfälischen Recht fremden, ostfälischen Begriff annehmen zu sollen.

⁴⁶ Hussitenmatrikel v. 1431 und Romzugsmatrikel v. 1521 bei *Zeumer*: Quellensammlung d. deutschen Reichsverfassung (1931 161 und 181).

des Verletzten oder der Sippe eines Getöteten. Das karolingische Institut der Rügegeschworenen, die Missetaten von Amtswegen zur Anzeige und damit zur Sühne zu bringen hatten, war ganz in den Hintergrund getreten. Es hatte sich nur bei den geistlichen Gerichten erhalten. Das Beweisverfahren war ganz formell. Das wichtigste Beweismittel war der *Eid*. Meist war er mit Eideshelfern zu leisten, die aber keine Tatzeugen waren, sondern nur auf Grund ihrer Kenntnis von der Person des Schwurpflichtigen beschworen, daß nach ihrer Überzeugung der Eid rein und nicht mein sei. In der Regel konnte sich der Beschuldigte durch seinen Eid reinigen. Nur ausnahmsweise war der Kläger näher zum Eide, so bei handhafter Tat und bei Nichterscheinen des Beschuldigten (Ssp. I, 66 § 1 und I, 70 § 3). Daneben gab es noch ein zweites Beweismittel, das *Gottesurteil*, das *Ordal* des Zweikampfes, der Probe des glühenden Eisens, des Kesselfangs und der Kaltwasserprobe usw. Außer dem Zweikampfe kam das *Ordal* hauptsächlich für Unfreie und solche Menschen in Betracht, die schon vorher durch andere begangene Missetaten ihr Recht verloren hatten⁴⁷. Die Verurteilung geschah grundsätzlich nur gemäß der äußeren Tat. „Die Tat tötet den Mann.“ Die Schuld wurde dann in der Regel vorausgesetzt. In das Innere des Menschen könne man ja doch nicht hineinschauen:

Nu nekan leider valschen mut

nicht sien, de dat ne si dar bi“ (Reimvorrede Ssp. v. 27).

Doch gab es natürlich auch Fälle, bei denen das ganz offenbare Fehlen von Schuld die Bestrafung ausschloß (Ungefährwerk). Die Sühne der Tat geschah grundsätzlich durch Geldzahlung an den Verletzten oder seine Sippe (Kompositionssystem). Diese Zahlungen waren dann die *fructus jurisdictionis*, die man aber auch sonst noch auf alle mögliche Weise zu vermehren suchte, ohne nach der Lauterkeit der Wege viel zu fragen. Die Gerichtsbarkeit war daher eine gute Einnahmequelle. Alle diese Dinge haben dann im Hochmittelalter sehr böse Zustände herbeigeführt. Es war damals die öffentliche Gewalt im Reiche immer schwächer geworden. Da nun außerdem noch das ganze Justizwesen versagte, so hörte bald jede Sicherheit und öffentliche Ordnung in Deutschland auf. Um dem ein Ende zu machen, suchte man zuerst die sog. Landfriedensordnungen und Landfriedenseinigungen das Kriminalwesen zu verbessern und langsam einen Wandel zu schaffen. Der Sachsenspiegel steht mitten in dieser Entwicklung darin. Die Obrigkeit begann nun immer mehr, schwere Straftaten von Amtswegen zu verfolgen, anstelle die Verfolgung erst von einer Klage des Verletzten abhängig zu machen, der oft aus Furcht vor Rache davon Abstand nahm. Der Sachsenspiegel verpflichtete daher schon dem Bauermeister, alle schwereren Missetaten von sich aus zur Anzeige zu bringen (Ssp. I, 2 § 4). Die als Beweismittel doch ganz unbrauchbaren Ordale wurden unter dem Einfluß der Kirche, die sie anfangs freilich selbst gefördert und mit einem Ritual umgeben hatte, namentlich seit Innocenz III.

⁴⁷ Über *Gottesurteile* s. Nottarp: *Gottesurteile*, Bamberg 1949 und H. Conrad: *Deutsche Rechtsgeschichte* Bd. I 1954 S. 506 ff. (s. auch Ssp. I, 39).

(c. 9 X. 3. 50 aus 1215), immer mehr beiseite geschoben. Man betrachtete sie nun als eine *tentatio Dei*, eine Versuchung Gottes. Auch erkannte man immer mehr die Unzulänglichkeit des Eidesbeweises. Anstelle dieser Beweismittel traten immer mehr die Vernehmung von Tatzeugen und das Verhör des Beschuldigten, den man dann bei Leugnen auch zu einem Geständnis zu zwingen suchte (Inquisitionsverfahren). Der Zwang wurde durch schwere körperliche Qualen ausgeübt. So kam denn nach römischem Vorbild auf dem Wege über den Ketzerverprozeß unter Innocenz IV. auch die Folter (*quaestio*) nach Deutschland, jenes schlimme Institut, das dann bis ins 18. ja bis ins 19. Jahrhundert den deutschen Strafprozeß beherrscht hat (im Königreich Hannover bis 1822). Der Sachsenspiegel selbst kannte sie noch nicht. Er hatte noch das alte Beweissystem mit Eid und Ordal beibehalten. Aber trotzdem war zu seiner Zeit die Folter anderswo schon in Gebrauch. Daher hat noch Herzog Leopold IV., der Babenberger, in dem mit dem Sachsenspiegel etwa gleichzeitigen Stadtrecht von Wiener Neustadt die Anwendung der Folter ausdrücklich untersagt⁴⁸. Aber der Schwabenspiegel (um 1280) kennt die Folter schon. Sie kam dann in ganz Deutschland ganz allgemein in Gebrauch. Trotz der Tortur bedeutete aber die Einführung des Inquisitionsprozesses doch einen erheblichen Fortschritt. Der Eidesbeweis war etwas ganz Untaugliches gewesen. Für den Verbrecher war es ein Leichtes, einen falschen Eid zu leisten und dann spurlos zu verschwinden. Und das ebenso wie die Tortur mit schweren Qualen verbundene Gottesurteil machte den Ausgang des Verfahrens ganz vom Zufall abhängig, was doch bei Verhör, auch unter den Druck der Folter, nicht ganz so der Fall war. Vor allem aber war es ein großer Fortschritt, daß die Verfolgung der Verbrechen nun von Amtswegen geschah. Aber es mußten noch Jahrhunderte vergehen, bis die Menschheit zu einem brauchbaren und auch humanen Strafverfahren gelangte. Auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts traten nun anstelle der alten Geldbußen immer mehr die harten Strafen an Leib und Leben, die noch dazu öffentlich vollzogen der Abschreckung dienen sollten. Freilich waren diese insbesondere nach dem Sachsenspiegel noch vielfach durch Geld ablösbar (*ledegen* Ssp. I, 38 § 1, 65 § 2). Damit schuf man dann freilich wieder einen Unterschied zwischen arm und reich. Aber darin fand man damals nichts Besonderes. Auch ließ man nicht gern davon ab, weil die Geldbußen an den Richter fielen (*fructus jurisdictionis*). Endlich fing man jetzt unter kirchlichem Einfluß langsam an, auch dem inneren Tatbestand, der Schuld und der Verantwortlichkeit des Täters mehr Beachtung zu schenken. Aber trotz dieser Fortschritte blieb doch noch viel im Argen. Die Folter wurde meist sehr mißbraucht. Die im Sachsenspiegel noch mäßigen Strafen verrohten immer mehr. Da damals die Verbrechensbegriffe noch nicht genau umrissen waren, herrschte in der Rechtsprechung arge Willkür. Eine leitende Rechts-

⁴⁸ *Inhibemus etiam, ne aliquis captivus siti, fame, vinculis, calore figure cruciatur, vel verberibus compellatur ad aliquid profitendum. v. Meiller: Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger in: Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen* 10, 36.

wissenschaft gab es bei uns noch nicht. Die Richter, vielfach ganz ungebildete Menschen, nutzten diese Unklarheiten weidlich aus, um aus den Beteiligten Geld zu erpressen und scheuten sich dabei auch nicht, ganz offen das Recht zu verletzen. Wie schlimm es insoweit in Westfalen stand, zeigt vor allem die *Informatio ex speculo Saxonum* aus dem 15. Jahrhundert⁴⁹. In bescheidenem Umfange spiegeln sich diese Dinge auch im Stadtrecht von Willebadessen. Während bisher besonders die Tötungsdelikte durch Geld gesühnt wurden oder doch die Strafen an Leib und Leben hierfür durch Geld abgelöst (geledigt) werden konnten, heißt es im Stadtrecht: *Preterea statutum est, et arbitratum, quod quicumque homicidium fecerit, non pecunia, sed propria vita emendabit*. Also bei *homicidium* sollte die Tat unter keinen Umständen mehr mit Geld, sondern nur noch mit dem eigenen Leben gesühnt werden. Man darf wohl annehmen, daß damit auch eine Ablösung ausgeschlossen werden sollte. Diese Strenge war dem Recht von Willebadessen eigentümlich. Nachbarrechte hatten sich kurz vorher noch mit Verbannung begnügt⁵⁰. Was unser Stadtrecht hier unter einem *homicidium* verstanden wissen will, ist nicht ganz sicher. In dem klaren Fassen der Begriffe waren die mittelalterlichen Gesetzgeber keine Meister. Daher öffneten sie dann auch der richterlichen Willkür Tür und Tor, wie schon gesagt. Wie heute unterschied man damals auch zwischen Mord und Totschlag. Aber die Begriffe waren andere wie heute. Mord war damals die heimliche, hinterhältige oder nachher verheimlichte Tat (*clam et furtim*) und stand unter schwererer Strafe als der offen begangene Totschlag. Das Stadtrecht macht diese Unterscheidung nicht ausdrücklich, aber es will mit *homicidium* wohl beide Taten erfassen. Wie die Strafe vollzogen werden sollte, sagt das Stadtrecht auch nicht. Nach Ssp. I. 13. §§ 4, 5 stand auf Totschlag Enthauptung, auf Mord das Rad. Obwohl das Stadtrecht nur das *homicidium* als todeswürdiges Verbrechen nennt, wird sicher entsprechend dem damaligen Recht auch noch auf anderen Verbrechen der Tod gestanden haben⁵¹. Ob hier im Gegensatz zum *homicidium* Ablösung zulässig war, ist zweifelhaft. Bei *homicidium* jedenfalls war sie nicht möglich.

⁴⁹ Homeyer: Über die *Informatio ex speculo Saxonum*. Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. (1857). Die *Informatio* lag H. in einer Soester und Osnabrücker Handschrift vor. Die *Informatio* zeigt auch deutlich, daß in Westfalen der Ssp. allgemein geltendes Recht war.

⁵⁰ Einige Jahrzehnte vorher sagte noch das Recht Höxter: *Item, quicumque burgensis alium infra mures interfecerit, Huxaria exhibit, nec unquam de cetero revertetur*. Gengler Stadtrechte S. 202 und das Recht von Warburg aus 1312: *Praeterea qui occiderit et interfecerit alterum, ille perpetuo extra civitatem debet manere, nec unquam suis rebus emendam consequi potest*. Statut von 1312 bei Wigand: Archiv IV, 293. Orig. Stadtarchiv Warburg. Hier war also die Sühne durch Geld (*suis rebus*) ausdrücklich ausgeschlossen. Wegen Warburg s. auch Gottlob: Geschichte der Stadt Warburg. (1936), 33. Sonderdruck aus WZ. 91/92. Heidtman: Die Gerichtsverfassung der Stadt Warburg, Mstr. Diss. 1910.

⁵¹ Nach Ssp. II, 13, II, 28 § 3 und II, 39 stand der Tod auf Diebstahl (Galgen), Beraubung des Pflugs, einer Mühle, eines Kirchhofs, Verrat (Rädern), Beraubung, Brandstiftung, Notzucht, Friedensbruch, Ehebruch, Hehlerei von Diebs- und Raubgut (Schwert) auf Ketzerei, Vergiftung und Zauberei (Scheiterhaufen).

Aber noch eine andere Bestimmung des Stadtrechts ist sehr bemerkenswert. Wie schon mehrfach gesagt, sollte damals die Kriminaljustiz vor allem eine möglichst ergiebige Geldquelle für das Gericht sein. Man vergriff sich daher auch gern unter allerlei Vorwänden an dem Vermögen der Untertanen. Das galt insbesondere bezüglich des Vermögens hingerichteter oder flüchtiger Verbrecher. Man nahm auch das Vermögen von Selbstmördern, sogar auch das Habe von ertrunkenen oder sonst tot aufgefundenen Personen an sich⁵². Besonders beliebt war aber das Einziehen des Vermögens von Hingerichteten und Flüchtigen. Damit traf man allerdings mehr die schuldlose Familie, als den Täter selbst. Es war das eine Art von Sippenhaftung, die freilich dem germanischen Recht auch sonst nicht fremd war. Aber das war wenig christlich gedacht. Man hat das dann später auch eingesehen. Daher sagte schon der Sachsenspiegel II, 31, daß das Erbe der Hingerichteten grundsätzlich der Familie verbleiben solle. Ähnlich für den Fall der Hinrichtung das Recht von Lippstadt (um 1240), für den Fall der Flucht das Recht von Padberg (1290) und für beide Fälle das Recht von Nieheim (1282)⁵³. Auf diesem Standpunkt steht auch unser Stadtrecht, jedenfalls für den Fall der Flucht: *Et quisquam propter homicidium factum fugam dederit nihilominus uxor et heredes sui in quieta possessione suorum honorum sine impedimento permanebunt*. Frau und Kinder sollten also alles behalten. Aber durch solche einzelne Verbote war der Mißbrauch noch lange nicht ausgerottet. Die Geldquelle daraus war zu wertvoll und die Geldgier der Gerichte zu groß. Daher mußte sogar noch die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532 in Art. 218 verbieten, daß Vermögen der hingerichteten Delinquenten einzuziehen, freilich mit Ausnahme von Fällen des *crimen laesae majestatis* (Hochverrat). Hier sollte nach römischen Vorbild (Codex IX. 5) und dem Vorbilde der goldenen Bulle von 1356 cap. 24 immer auch die ganze Sippe unschädlich gemacht werden, damit sie nicht zur Vergeltung schreiten konnte. Auch war in solchen Fällen die Konfiscation besonders lohnend, während meist bei andern armen Sündern doch nichts zu holen war.

An diese Bestimmungen über das eigentliche sog. peinliche Recht schließen sich im Stadtrecht noch eine Reihe von Vorschriften über die sog. Brüche an, bei denen noch ausschließlich das alte Bußgeldsystem herrschte. Es handelt sich dabei um das, was man heute Injurien nennt, um Körperverletzungen und Beleidigungen. Es könnte auffallen, daß das Stadtrecht keine Bestrafung für Feld- und Forstdelikte vorsieht. Aber das Stadtrecht galt ja nur für den städtischen Bereich, in dem es keine Felder und Forsten gab. Sonst aber spielen solche Kontraventionen in der Gegend eine ganz besonders große Rolle. Wie bei den altgermanischen Volksrechten so gab es auch in den mittelalterlichen Rechten und ebenso im Stadtrecht meist für solche Injurien keine allgemeinen Begriffe, sondern nur Straftaxen für ganz

⁵² Homeyer: Über die Informatio ex speculo Saxonum S. 639.

⁵³ Lippstadt § 4. bei Gengler. Stadtrechte S. 254, Padberg, § 8 ebenda S. 340 und Nieheim WUB IV, 1707.

bestimmte Taten. Meist wurde jedes Glied besonders bewertet und in Geld ausgeworfen. Die Aburteilung derartiger Delikte galt nicht eigentlich als Betätigung der Strafjustiz, als vielmehr als Angelegenheit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Sie gehörte daher auch nicht vor das Gogericht, sondern vor das klösterliche Niedergericht des Propstes.

- a) Vorsätzliche Verwundung mit scharfen Waffen (*eckedene wappen*) — wir würden sagen: mit gefährlichen Werkzeugen § 223 a StGB — wurde mit einer Geldstrafe (*emenda*) von 13 Mark, 4 Schillingen und 3 Obolen bestraft. Aber die Tat mußte vorsätzlich begangen sein: *Ex proposito et deliberatione animae, quod vulgariter „vursathe“ dicitur*. Die Schuldfrage, der innere Tatbestand begann nun eine größere Rolle zu spielen. Der lateinische Ausdruck ist eigentlich enger als der deutsche Begriff des Vorsatzes. Nach den lateinischen Worten sollte offenbar der bloße, gewöhnliche Vorsatz (*sine consilio, mit unbedahtem mute*) allein nicht genügen. Die Tat mußte auch mit Überlegung (*deliberatio, mit bedahtem mute*) begangen sein. Die jähe Tat (*sine consilio*) sollte also wohl nicht darunter fallen.
- b) Auf *ictus percussiois*, zu Deutsch *dunsleych* — Schlag ohne blutige Wunde — stand eine Geldstrafe (*emenda*) von 60 Schillingen, je zur Hälfte leichte und schwere Denare.
- c) Endlich sollten der *Schlag mit der Faust*, das *Ausreißen* der Haare (*depilare*) und Schimpfworte (*verbis turpibus tractare*) mit 5 Schillingen schwerer Warburger Denare gebüßt werden.

Was geschehen sollte, wenn diese doch ziemlich hohen Beträge nicht beigetrieben werden konnten, sagt das Stadtrecht nicht⁵⁴. Der größte Teil der *emendae* kam dem Gerichtsherrn, dem Propst, zu, als dessen *fructus jurisdictionis*, und zwar bei Verwundung mit Waffen ganz, bei den andern beiden Straftaten zu $\frac{2}{3}$, während das letzte Drittel an die Gerichtsgemeinde, die *opidani*, fiel. Das war die *gewedde* im Sinne des Sachsenspiegels. Bei den beiden letzten Straftaten sollte aber auch der Verletzte eine Buße erhalten, und zwar beim *dunsleych* eine halbe Mark, beim Faustschlag, dem Ausreißen der Haare und beim Schimpfworte 3 Schillinge. Ob es neben solchen Taxen auch noch civilrechtlichen Schadensersatz gab, ist nicht gesagt. Anfangs wird es in den älteren Rechten solchen nicht gegeben haben. Mit der Buße wird alles abgegolten gewesen sein. Der Unterschied zwischen Geldbuße und Schadensersatz war dem älteren Recht unbekannt. Dieser hat sich erst später herausgebildet.

⁵⁴ Zum Vergleich Ssp. II 16: Lähmungen und Verwundungen (*lemet oder wundet*): Handabschlagen, also hier peinliche Strafe, Verletzungen an Mund, Augen, Zunge, Ohren, gemechte (männl. Geschlechtsteil), Händen und Füßen: halbes Wergeld, Abschlagen eines Fingers, einer Zehe: 1/10 Wergeld, Schlagen ohne Wunde und Beschimpfung mit Lügner: Buße nach Geburtsstand. Buße war Privatstrafe zu Gunsten des Verletzten. Daneben gab es noch Geldstrafe (*gewedde*), die dem Richter zukam (*fructus jurisdictionis*). Beides richtete sich nach dem Stande des Verletzten und des Richters.

11. Endlich enthält das Stadtrecht auch noch eine verfahrenrechtliche Vorschrift für den Fall des Ausbleibens des Verklagten vor Gericht, wenn er vorher ordnungsmäßig geladen war (*vocatus et citatus*). Nach Stadtrecht verfiel der Verklagte beim ersten und zweiten Ausbleiben einer *emenda* von je einem Schilling. Beim dritten Male des Ausbleibens sollte sich das Gericht auf den Hof und in das Haus des Verklagten (*cobus unde cobave, in domo et curie*) begeben und dort dem Kläger sein Recht zu sprechen. Die Vorschrift galt wohl nur für zivilrechtliche Klagen und vielleicht noch für Bußsachen, nicht aber für peinliche Klagen, für die das Gericht des Klosters ja gar nicht zuständig war. Klar ist das Gesetz hier nicht. Es ist nicht gesagt, ob sich der Verklagte auf seinem Hofe noch verteidigen durfte, oder ob dort gleich zur Pfändung geschritten wurde⁵⁵. Leider schweigt das Stadtrecht ganz über das Beweisverfahren. Andere Rechte der Städte erwähnen wenigstens noch den Reinigungseid. Er wird wohl aber auch in Willebadessen noch eine Rolle gespielt haben. Nichts ist auch gesagt von dem Tatzeugen- und Urkundenbeweis, die jetzt allmählich immer mehr in Gebrauch kamen. Vor allem aber hätte man gern etwas darüber gehört, ob auch die Gottesurteile damals noch eine Rolle spielten. Sie wurden im frühen Mittelalter nicht nur in peinlichen Sachen, sondern auch in Zivilstreitigkeiten angewendet. Auch im Paderborner Lande hören wir von ihnen. Die *Vita Meinverci* erwähnt sie öfters⁵⁶. Aber auch im Hochmittelalter berichten schriftliche Berichte aus unserem Lande von Gottesurteilen. Das geistliche Gericht von Marsberg sah noch 1229 das Gottesurteil des glühenden Eisens für *homines servilis conditionis* vor (WUB IV, 168). Auch das Stadtrecht Holzminden (1245) erwähnt noch das Ordal des Zweikampfes und des glühenden Eisens. Doch war hier, wohl infolge der damaligen ablehnenden Stellung der Kirche, der Gebrauch schon im Rückgange. Denn niemand konnte dort mehr gezwungen werden, sich dem Ordal zu unterziehen. Nur im Wege der Vereinbarung konnte noch der Ausgang des Verfahrens von dem Ergebnis eines Ordals abhängig gemacht werden: *nec aliquis poterit alium provocare ad duellum vel ignitum ferrum, nisi ex consensu utriusque*.

Wer das kleine Stadtrecht verfaßt hat, wissen wir natürlich nicht. Vielleicht war es der Propst Gyso. L. v. Winterfeldt meint, daß das Recht unserer Stadt, ebenso wie die Rechte aller kleinen Städte in Oberwald, in engem Zusammenhang mit dem Recht von Warburg und von Paderborn gestanden hätten. Paderborn und Warburg gehörten zum Dortmunder Rechtskreise. Diesem müßte dann wohl auch Willebadessen angehört haben.

⁵⁵ Für den Ssp. über diese Frage siehe I, 70. In peinlichen Sachen um Misstet wurde bei Nichterscheinen der Beschuldigte „verfestet“ s. auch Ssp. I, 68 § 5.

⁵⁶ Cap. 158, 178, 201, 217. Sie dienten übrigens nicht nur der Prozessentscheidung, sondern auch außerhalb des Rechtsgangs zur Klärung von Recht und Unrecht, von ganz abstrakten Rechtsfragen. Man denke an das berühmte Gottesurteile des Zweikampfes von Stele bei Essen aus 938, durch das die erbrechtliche Frage des Repräsentationsrechtes der Kindeskinde entschieden werden sollte. *Widukind* v. Corvey. *Rer. gest. Sax.* II, 10. Auch sonst zur Ermittlung der Wahrheit dienten die Ordale, z. B. zur Untersuchung von behaupteten Wundern.

Daß man sich aber von Willebadessen aus um Rechtsrat einmal an eine der Mutterstädte gewandt hätte, ist nicht überliefert. M. E. ist die ganze Ableitung etwas zweifelhaft⁵⁷.

III.

Die spätere Entwicklung der Rechtsverhältnisse der Stadt

Das kurze Stadtrecht von 1318 hat formell bis zur Aufhebung des Fürstbistums im Jahre 1803 gegolten. Zwar hat man 1653/57 nochmals neue Stadtstatuten aufgestellt⁵⁸. Aber diese waren doch eigentlich mehr bloße Polizeiordnungen nach Art der vorbildlichen Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Diese wurden von den Territorien überall und auch von den meisten Städten für ihren Bereich nachgeahmt und ergänzt. So hatte auch Fürstbischof Ferdinand II. im Jahre 1655 für sein Land eine entsprechende Polizeiordnung erlassen. Um die gleiche Zeit erließ dann auch das Kloster für den Bereich unserer Stadt einschlägige Anordnungen. Die neuen Statuten betrafen in der Hauptsache verbotene Zechereien, das Feuerlöschwesen, verbotenes Holzschlagen, verbotenen Weidegang und sonstige Widersätzlichkeiten.

Aber trotz des formellen Fortbestandes des alten mittelalterlichen Stadtrechts waren doch nun die Staats- und Rechtsverhältnisse ganz andere geworden. Anstelle des lockeren, kaum faßbaren Lehnstaats des Mittelalters war nun seit etwa 1500 der modernere Fürstenstaat der Neuzeit getreten. Zwar ist das Fürstbistum niemals, wie etwa Österreich und besonders Preußen, eine absolute Monarchie gewesen. Es blieb ein sog. Ständestaat, wie die meisten seiner Nachbarterritorien auch. Aber trotzdem griff nun

⁵⁷ Von den oberwaldischen Städten nimmt nur das Statut von Brakel aus 1341 betr. Hergewede und Gerade auf das Recht von Paderborn Bezug. *Gengler*: Stadtrechte S. 32. Wegen Warburg s. *Gottlob*: Geschichte von Warburg (1936) 32 f und 50. *Wigand*: Archiv II, S. 303, III, 2. S. 86 und IV, S. 293 f. *Heidmann*: Die Gerichtsverfassung der Stadt Warburg. Münster, Diss. 1910 Regesten in Inventar der nichtstaatl. Archive Kr. Warburg S. 32. Daß Warburg zum Dortmunder Rechtskreise gehört hat, steht freilich fest. Vergl. die beiden Rechtsweisungen von Dortmund an Warburg aus 1312 und 1446, ferner die Warburger Appellationsordnung für Dortmund von 1367, Inventar S. 41, 65. Aber eine Abhängigkeit Willebadessens von Warburg ist doch sehr zweifelhaft. Unser Stadtrecht kennt für Injurien nur Geldbußen. Warburg verhängte dagegen für solche Delikte schwere Strafen an Haut und Haar: *Praeterea quicumque ad interficiendum alterum vel lesionem trahit cultellum suum extra vaginam, illi manus vum tali cultello perforari. Praeterea quicumque vulneravit alterum, ille manum, cum qua alterum vulneravit, debet perdere.* Also bei bloßen Messerzücken schon Durchbohren der Hand, bei Verwundung sogar Abschlagen der Hand. Auch die Tötungsdelikte wurden, wie oben gesagt (Note 47), in Warburg anders behandelt als in Willebadessen. Hier Todesstrafe, dort nur Verbannung. Nur insofern waren beide Rechte gleich, als sie beide hier die Sühne durch Geld ausschlossen. Allerdings ist beachtlich, daß man in Willebadessen nach Warburger Währung rechnete. Das deutet doch auf gewisse rechtliche Beziehungen hin.

⁵⁸ WZ. 81 II (1923) 64.

auch in Paderborn der Staat ganz anders durch als früher, namentlich seit der Regierung des Bischofs Theodor v. Fürstenberg (1585—1618), der ja auch mit aller Energie und sehr harter Hand die Gegenreformation in seinem Lande durchführte. Diese neue Entwicklung beruhte rechtlich auf der Reception des römischen Rechts des *Corpus juris*, das nun anstelle des alten Sachsenrechts getreten war und nicht nur das alte Privatrecht beseitigt, sondern auch das öffentliche Recht ganz umgewandelt hatte. Die römische Auffassung vom Staat wurde nun auch in Deutschland heimisch und schuf die rechtliche Grundlage für den neuen Fürstenstaat des 16. und 17. Jahrhunderts. An die Stelle der alten Lehnsvasallen des Fürsten traten jetzt seine Beamten, meist Rechtsgelehrte, die nun nach der Reception das römische Recht anwandten und es zum „gemeinen Recht“ in Deutschland machten. Auf dem Gebiet des Kriminalrechts trat neben das Recht des *Corpus juris* nun noch das neue Reichsstrafgesetzbuch, die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. Sie nahm den Kampf gegen die erneute Verwilderung des Strafrechts am Ende des Mittelalters auf. Sie versuchte die Verbrechensbegriffe tunlichst zu umreißen, um so der Willkür der Gerichte Einhalt zu tun. Sie regelte das ganz im Argen liegende Beweisverfahren, suchte vor allem dabei dem Mißbrauch der Folter entgegen zu wirken, ohne freilich dieses Ziel zu erreichen. Sie hielt ferner auch an den alten qualvollen Todesstrafen fest. Man denke nur die furchtbare Hinrichtung des Paderborner Bürgermeisters Liborius Wichards im Jahre 1604 (Vierteilung wegen Verrats nach Art. 124 P. G. O.). Aber mangels einer brauchbaren Polizei blieb die Abschreckung weiter das einzige Mittel der Verbrechensverhütung.

Der neue Staat suchte auch seine Verwaltungseinrichtungen zu verbessern. Im oberwaldischen Distrikt entstand nun in dem Oberamt Dringenberg ein politischer Mittelpunkt, der zeitweise sogar den fürstlichen Zentralstellen in Paderborn eine gewisse Konkurrenz machte. Auch die Bischöfe haben gelegentlich in Dringenberg residiert. Dem Oberamt unterstanden eine Reihe von Unterbezirken, die im einzelnen verschiedene z. T. historisch bedingte Namen führten, wie Rentamt, Richterei, Freigrafschaft usw. Willebadessen gehörte zum Rentamt Dringenberg.

Auch in die Rechtspflege griff nun die landesfürstliche Obrigkeit ein⁵⁹. Die alten *Freigerichte* bestanden zunächst noch weiter, freilich ohne ihre alte Bedeutung. Sie waren nur noch für kleine Excesse zuständig. Die Freigerichte scheinen im 17. Jahrhundert sogar einmal ganz eingegangen zu sein. Dann aber wurden sie durch Verordnung des Fürstbischofs Ferdinand II. v. Fürstenberg im Jahre 1676 wieder ins Leben gerufen. Dabei wurde auch Willebadessen in ihre Zuständigkeit einbezogen und dem bei der Schonlau-

⁵⁹ Die folgenden Ausführungen wollen nicht mehr als eine Skizze sein. Eine umfassende Geschichte des Gerichtswesens des Hochstifts bleibt noch zu schreiben. Es wäre eine dankbare Aufgabe für einen Paderborner Juristen. Bisher ist eigentlich nur vorhanden: *J. Jakobi*: Die landesherrliche Gerichtsbarkeit im Oberwaldischen Distrikt, insb. zu Dringenberg. Erlang. Diss. 1928 und *Heidmann*: Die Gerichtsverfassung der Stadt Warburg. Münster. Diss. 1910.

kapelle tragenden Freistuhl Dringenberg unterstellt⁶⁰. Die *Gogerichte*, die im späteren Mittelalter die hohe Gerichtsbarkeit gehabt hatten, waren nun als fürstliche Gerichte bestehen geblieben. Die Gografen waren jetzt landesherrliche Beamte. Aber auch diese Gerichte hatten seit dem 16. Jahrhundert ihre alte Bedeutung verloren. Auch sie waren jetzt nur für kleine Brüche und sonstige Bagatellsachen zuständig. An ihre Stelle trat als Hoch- und Blutgericht nun der Droste des Oberamts Dringenberg, bis dann auch dessen Kompetenz durch die fürstlichen Räte, die Regierungskanzlei, beschränkt wurde. Die Kanzlei war dann die eigentliche Trägerin der Kriminaljustiz, bediente sich dabei aber auch noch der örtlichen Beamten als Gehilfen. Der Droste selbst hatte nun nur noch über bürgerliche Rechtssachen und über Brüche, besonders feld- und forstpolizeilicher Natur zu erkennen.

Aber auch das *Niedergericht des Klosters* bestand noch weiter fort. Nach einem Recess des Klosters mit der fürstlichen Behörde vom 5. Juli 1616 hatte es nur noch die Civilgerichtsbarkeit in der Stadt, wozu aber wohl noch die Injurienklagen gehört haben werden. Weiter wurde dann dort noch bestimmt, daß Forst- und Feldpolizeidelikte ausschließlich der Aburteilung durch das Oberamt unterständen. Aber dem Kloster sollte ein Teil der einkommenden Straf gelder zufallen. Auch sollten die Feldgeschworenen sowohl auf den Fürsten wie auf die Äbtissin vereidigt werden⁶¹. Aber trotz dieser klaren Bestimmung wegen der Civilgerichtsbarkeit scheint man doch gelegentlich auch in erster Instanz wieder das Oberamt anrufen zu haben. Daher bestimmte das neue Stadtstatut von 1653 nochmals ausdrücklich:

„dieweill daß Kloster mitt dem civil undt undergericht woll versehen und solches von undenklichen jahren hergebracht, alß soll kein bürger bey verlust fünff marcke straff kein klage am amtschauß dringenberg deferieren, ehr habe den zuvor seine sache vor der ehrwürdigen domina alß richtern und erster instans ausgeübet. Ziff. 8.

Aber die klösterliche Gerichtsbarkeit verwaltete nun nicht mehr der Propst, sondern im Namen der Äbtissin ein klösterlicher Justitiarius, der wohl auch noch das Amt des fürstlichen Gografen mitversah. Diese Gerichtsbarkeit des Klosters war aber keine unabänderliche mehr. Es gab nun nach römischem Vorbilde noch Rechtsmittelinstanzen. Die Stellung als Appellationsinstanz hat, wie auch schon die genannte Bestimmung des Stadtstatuts an-

⁶⁰ Bischöfliche Anordnung vom 5. Mai 1676 bei *Wigand*: Die Fehmgerichte Westfalens 1825. S. 561.

⁶¹ Recess von 1616 in Act. 100 Altert.-Verein Paderborn. Das Oberamt hatte offenbar ständig die Neigung, seine Zuständigkeit immer weiter auszudehnen. Das hat dann wohl auch zu fortwährenden Streitigkeiten mit andern Gerichtsinhabern geführt. Für das Nachbarstift Neuenheerse s. dazu *Gemmecke* Geschichte des adligen Damenstifts Neuenheerse 1931 S. 198, 224, 322, 362, 427, 494 und 549. Uns Heutige berührt es ja eigentümlich, daß derartige obrigkeitliche Angelegenheiten durch Verträge und nicht durch staatliche Gesetze geregelt wurden. Jedoch, der moderne Obrigkeitsstaat war erst im Werden. Man scheute sich auch damals noch, einfach in wohl erworbene Rechte der örtlichen Gerichtshalter von oben her einzugreifen. Der damalige Staat war viel mehr ein Rechtsstaat, als man es heute vielfach annimmt.

deutet, zuerst wohl das Oberamt in Dringenberg in Anspruch genommen. Das wurde aber dann durch fürstliches Edikt vom 6. August 1763 geändert. Das Oberamt sollte danach kein Obergericht, sondern nur noch ein Untergericht und nur noch erste Instanz sein. Obergericht war demnach nur noch das schon im 16. Jahrhundert von Bischof Johann v. Hoya begründete, nach dem Vorbild des Reichskammergerichts und der Hofgerichte der Nachbarterritorien eingerichtete *fürstl. Hofgericht*, das von Juristen besetzt war und unter Bischof *Ferdinand* 1619 und später nochmals unter *Clemens August* 1720 verbesserte Prozeßordnungen, die Hochfürstlich Paderbornische Hofgerichtsordnung erhielt. Anstelle des Hofgerichts entschied aber hie und da auch eine auswärtige Juristenfakultät. Über dem Hofgericht standen dann noch die fürstliche Kanzlei und die beiden Reichsgerichte, das Reichskammergericht in Wetzlar und der Reichshofrat in Wien. Das Hofgericht richtete übrigens auch als erste Instanz über Streitigkeiten der privilegierten Stände, zu denen auch unser Kloster und die Stadt gehörten, so daß jetzt auch die Rechtsbeziehungen zwischen diesen beiden Rechtsträgern nicht mehr der Willkür überlassen waren, sondern Streitigkeiten nun im Rechtswege ausgetragen werden konnten, was wohl vorher auch schon vor dem Oberamte geschehen war. Auch in diesen Sachen war das Reichskammergericht letzte Instanz.

Als weiteres Rechtspflegeorgan in Willebadessen ist dann noch der kaiserliche Notar zu nennen, der nach der Reichsnotarordnung Kaiser Max I. von 1512 das Beglaubigungs-, Urkunden- und Testamentswesen besorgte⁶². Schließlich waltete auch noch die alte geistliche Gerichtsbarkeit im Lande.

Es wäre nun einmal interessant zu verfolgen, wie es alle diesen Gerichtsinstanzen gelungen ist, die Ordnung im Lande aufrechtzuhalten und wie sich die Bürger dem Gesetze gegenüber verhalten haben. Einiges berichten darüber die Kirchenbücher der Pfarrei. Die Zahl der unehelichen Kinder ist nach den Taufbüchern recht gering. Vielleicht haben hier die geistlichen Gerichte mit ihren diffamierenden Strafen etwas abschreckend gewirkt. 1681 wurde im Walde ein Mann — offenbar ein Fremder — von Räubern ermordet. 1686 wurde der Friedhof durch *grandis percussio et sanguinis effusio* geschändet und mußte auf Anordnung des Bischofs durch damaligen Pfarrer Anton Landgreber neu geweiht werden. Später 1718 geschah eine erneute ähnliche Friedhofsschändung. Das ist alles, was die Kirchenbücher über solche Excesse berichten. Ausgesprochen schlecht war dagegen das Verhältnis der Stadt zum Kloster. Die Bürger sahen offenbar nicht mehr recht ein, warum sie an das Kloster die vielen Abgaben und Dienste leisten sollten. Gewiß hatten sie dafür einst Haus und Hof erhalten. Aber das war ja seit Jahrhunderten abbezahlt. Daß das Kloster der Stadt stets die Armenfürsorge abnahm, wie die Quellen zeigen, und für sie auch eine Art von Darlehnskasse gewesen war, fiel nicht ins Gewicht. Die Darlehnszinsen werden die Leute erst recht rebellisch gemacht haben. Zudem

⁶² Der Paderborner Hof- und Staatskalender von 1789 und 1790 benennt die Notare in Willebadessen. Die Notare wurden in der Regel durch örtliche kaiserliche Hofpfalzgrafen ernannt.

waren die wirtschaftlichen Verhältnisse in dem kargen Lande nicht gut. Die Stadtbrände von 1656 und 1669 hatten verheerend gewirkt. Unruhen und Kriege, der dreißigjährige und siebenjährige, hatten schlimmes Elend heraufbeschworen. So war es selbstverständlich, wenn die Bürger unruhig wurden und böse Reden führten. Daher hatte es das Statut von 1653 für richtig gehalten, dagegen einzuschreiten. Dort heißt es in Ziffer 15:

dieweill offtermall die bürger ihn biergelagen, wen sie druncken und voll seindt daß Kloster vorhaben, die gerechtigkeiten aldar disputieren, daß Kloster undt geistlichen herdurch schlagen, wofern einer darüber wirrt erdappet, soll mitt 10 marck gestraffet undt wofern solches von den Rhattspersonen geschieht, soll sein lebentlang des Rhatts verwiesen werden.

Durch solche Anordnungen wurden die Dinge natürlich nicht besser. Aber es soll dazu doch bemerkt werden, daß der kirchliche Sinn der Bürger durch solche Stimmungen nicht beeinträchtigt wurde. Nach mittelalterlicher Auffassung unterschied man im Lande immer noch deutlich Person und Sache. Aus dieser gegensätzlichen Stimmung zum Kloster suchte man sich auch der klösterlichen Oberhoheit möglichst zu entziehen. Deshalb beantragte man bei der Landesfürstl. Regierung, daß in Zukunft entgegen dem Stadtrecht von 1318 der Rat nicht mehr von der Äbtissin, sondern vom Fürsten bestätigt werden sollte. Dagegen setzte sich freilich die Äbtissin Anna Ursula v. Keller, gen. Schlungrave, zur Wehr und erreichte bei dem Fürstbischof Hermann Werner Wolff-Metternich am 20. November 1684 einen Bescheid dahin, daß es weiter bei der Bestimmung des Stadtrechts von 1318 zu verbleiben habe. Aber 100 Jahre später, 1771, machte die Stadt nochmals einen Vorstoß in gleicher Richtung⁶³. Von der starken Spannung zeugen auch die Prozesse zwischen Kloster und Stadt, die im 18. Jahrhundert sogar das Reichskammergericht mehrfach beschäftigt haben⁶⁴. Schließlich, als die Ideen der französischen Revolution auch nach Deutschland drangen, kam es sogar zur offenen Rebellion. Zunächst handelte es sich um ein paar Kleinigkeiten, um ein paar Eichbäume. Hierbei sollen der damalige Bürgermeister Nüssen und der Ratsherr Heinrich Figge, der Ururgroßvater des Verfassers, das große Wort geführt haben. Dann aber standen 1798 wichtigere Dinge in Frage. 1765 hatte der Fürstbischof eine neue Meierordnung erlassen. Nach § 6 dieser Meierordnung sollte eine neue Bemeierung nur beim Tode des Meiers (Mannenfall) nötig sein und nur dann eine Abgabe (*laudemium*) gezahlt werden. Doch sollte es dabei bleiben, wenn nach Ortsbrauch bisher die Abgabe auch beim sog. Herrenfall zu entrichten war. Die klösterlichen Meier beriefen sich nun auf die Regel des § 6 der Meierordnung, als nach dem Tode der Äbtissin Maria Benedikta v. Hidessen die neue Domina Barbara v. Knippenberg die Abgabe auch für den Herrenfall verlangte und sich dabei auf einen von § 6 abweichenden Ortsbrauch berief. Anstatt

⁶³ Act. 100 Altert.-Verein Paderborn.

⁶⁴ Urteile in Act. 100 Altert.-Verein Paderborn.

diese Frage nun ruhig auf dem Rechtswege auszutragen, begann die Bevölkerung einen Aufstand, zumal noch eine Streitigkeit mit dem Kloster wegen einer Holzgerechtigkeit hinzukam. Die Auseinandersetzung wurde so heftig, daß die Regierung einen Kommissar schicken mußte und gleichzeitig ein Militärkommando von 70 Mann mit scharfen Patronen unter dem Grenadierhauptmann v. d. Lippe einrücken ließ. Es wurde der Belagerungszustand verhängt. Da beruhigten sich die Geister wieder. Es kam zu einem Vergleich, an dessen Abschluß auch wieder der Ratsherr Heinrich Figge beteiligt war⁶⁵. Im Jahre zuvor 1797 hatte auch in Wormeln bei Warburg schon ein ähnlicher Aufstand stattgefunden.

Die Zeit der geistlichen Fürstentümer und ihrer vielen alten Klöster hatte sich in der Tat auch überlebt. Aber mit Rücksicht auf ihre Leistungen in der Vergangenheit hätte man sich freilich bei ihrer Auflösung doch eine vorsichtiger Hand gewünscht. Unendliche Werte sind damals zerschlagen worden. Doch man lebte in der Zeit der Aufklärung, die die Vergangenheit nicht mehr achtete. Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 schlug das Bistum zu Preußen. Aber ehe sich das Königreich im Lande recht seßhaft machen konnte, erfolgte 1806 der Zusammenbruch bei Jena und Auerstedt. Paderborn kam dann zu dem neuen Königreich Westphalen. Dieses hat in der kurzen Zeit seines Bestehens (bis Ende 1813) die ganzen staatlichen und rechtlichen Verhältnisse völlig umgestaltet. Anstelle des z. T. recht verworrenen Privatrechts (röm. Recht, Pr. ALR, Territorialstatuten) trat nun einheitlich der französische *Code civil*. Er wurde ins Deutsche übersetzt. So hatte endlich einmal das Volk ein einheitliches Zivilrecht in der Muttersprache. Neu war darin die völlige Gleichheit aller Bürger, die Beseitigung des Unterschiedes von Stadt und Land, also auch jedes besonderen bäuerlichen Grundstücksrechts. Neu und in dem ganz katholischen Lande besonders einschneidend, war die Säcularisierung des Eherechts und die Möglichkeit der Scheidung auch für Katholiken.

Die Gerichtsbarkeit wurde nun scharf von der Verwaltung getrennt nach dem Grundsatz der Trennung der Gewalten. Unter dem Fürstbistum hatten die Behörden alle gleichzeitig Justiz- und Verwaltungssachen bearbeitet. Die Gerichte waren nun nur noch Staatsgerichte. Eine geistliche Archidiaconalgerichtsbarkeit gab es nun nicht mehr, ebenso keine Gerichtsbarkeit des Adels, der Städte und Klöster. Damit hörte dann auch die Gerichtsbarkeit unseres Klosters auf. Für Bagatellzivilsachen gab es nun überall Friedensrichter, so in Dringenberg, Gehrden und Peckelsheim, nicht aber in Willebadessen. Erste ordentliche Zivilinstanz für größere Sachen war das *Distriktsgericht*, für unsere Gegend in Höxter. Appellationen gingen an den *Appellationshof* in Kassel, Kassationen an den dortigen *Staatsrat*.

Das materielle Strafrecht (Pr. ALR oder Gerichtsordnung Karls V. von 1532) blieben zwar in Geltung. Doch entfielen die alten qualvollen Körper- und Todesstrafen. Die Abschreckung spielte nun auch keine so große Rolle mehr, da man nun nach französischem Vorbilde eine straff militärisch orga-

⁶⁵ Pfarrakten in Willebadessen.

nisierte Gendarmerie hatte, die besser für die öffentliche Sicherheit sorgte, als die kümmerlichen Einrichtungen der Vergangenheit. Strafgerichte waren jetzt für kleine Übertretungen die *Municipalpolizeigerichte* der Friedensrichter, für Vergehen die *Strafkammern* der Distriktsgerichte und für Verbrechen die *Kriminalgerichtshöfe*, die unter Zuziehung von Geschworenen urteilten. Das alte schriftliche und geheime Verfahren verschwand nun sowohl in Zivil- wie in Strafsachen. Alle Gerichtsverhandlungen waren nun mündlich und öffentlich. Daß nun auch endlich die Folter abgeschafft wurde, war selbstverständlich. Der Fortschritt war also sehr bedeutend.

Unter dem Königreich Westphalen wurde 1810 unser Kloster aufgehoben.

Als Paderborn und sein Land 1815 wieder an Preußen kam, wurden die Reformen zum großen Teil wieder aufgehoben, nicht gerade zum Vorteil der Bevölkerung. Anstelle des Code civil trat wieder das Pr. ALR von 1794, das zwar das römische Recht auch beseitigte, aber die alten bestehenden Provinzialrechte wieder in Geltung brachte (Ziff. 1 und III des Einführungspatents). Diese für unser Gebiet wieder eingeführten Rechte hat bekanntlich *Wigand* zusammengestellt⁶⁶. Aber die Reformen unter dem Königreich Westphalen waren doch so bedeutend und so sehr den Forderungen der Zeit entsprechend gewesen, daß später Preußen und dann auch das Reich wieder auf sie zurückgreifen mußte. Sie sind auch heute noch die Grundlagen unseres ganzen Rechtswesens.

Gründungsprivileg für die Stadt Willebadessen von 1317

Nos Theodoricus Dei gratia episcopus Ludolphus decanus, et totum capitulum ecclesiae Paderbornensis notum facimus, quod necessitatem Monasterii de Wilbodessen oculis paternae considerationis intuentes, licentivimus communi voluntate et pari consensu, ut circa monasterium suum in suo fundo proprio munitionem civitatis extruant, ut sic firmentur cepta claustrum, et non pateat facultas communiter hostibus locum illum faciliter invadendi, hac forma addita et conducta, quod opidum illud patens et apertum erit episcopo, qui pro tempore fuerit, et Capitulo nostrae ecclesiae ad omnes nostras necessitates, quae possunt imminere, ad modum aliarum civitatum et opidorum nostrorum, sed ex opido illo vel ad opidum illud nulla debent gwerrae penitus exerceri.

Homines nostri aliarum ecclesiarum et monasteriorum nobis subditorum, atque ministerialium non recipiuntur, nec detinebuntur ibidem, nisi dominorum suorum habeant licentiam super eo.

Officiatis Ecclesiae, si quando eos ibi contingit hospitari hospitia sua scilicet Stroherberge homines exhibebunt. Praelatos vero et canonicos Ecclesiae nostrae illuc accedentes Praepositus decenter recipiet, et benigne procurabit, sicut antea fieri est consuetum. Insecutiones hostium generales,

⁶⁶ *Wigand*: Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corvey Bd. I bis III. Leipzig 1832.

quae volghe nominantur cum aliis vicinis civitatibus et villis facere tenentur incolae opidii illius, quando super eo fuerint requisiti.

Altum iudicium, quod vocatur gogherigte, quaerent sicut illud ab antiquo quaerere consueverunt. Ad petitiones generales, in quas omnes ecclesiae civitates concordant, pro sua possibilitate contribuere tenebuntur. Cetera omnia, quae in eodem Opido provenire in quibuscunque rebus et ex quacunque causa possunt in futurum, ad liberam dispositionem et advoluntatem, praepositi et monasterii pleno iure perpetuis temporibus integraliter pertinebunt in tantum quod nobis aut nostris successoribus nihil juris remaneat seu competat in eisdem illis exceptis, quae superius sunt expressa.

In cuius testimonium sigilla nostra praesentibus literis sunt appensa.
Datum XIII Kalend. mensis Maii anno Domini MCCCXVII

Von der Urkunde sind mehrere Ausfertigungen vorhanden:

1. Or. Frhr. v. Wrede'sche Archiv Willebadessen, ausgestellt vom Bischof, Domdechanten Ludolf und Domkapitel. Regest. Gottlob: Inventar d. nichtstaatl. Archive Kr. Warburg S. 114.
 2. Or. Altertumsverein Paderborn, Aussteller die gleichen. Druck bei Linneborn: Invent. d. nichtstaatl. Archive Kr. Paderborn S. 186 und oben.
 3. Or. Altertumsverein Paderborn, Aussteller der Bischof allein. Regest. Inventar der nichtstaatl. Archive Kr. Paderborn S. 1187.
- Abdruck auch bei Schaten II. S. 236. Dort fehlt der Namen des Domdechanten.

Stadtrecht von Willebadessen aus dem Jahre 1318

Ammonere hesitantes animos subditorum extollit gloriam Dominorum.

Hinc est, quod nos Gyso prepositus monasterii sanctimonialium in Wilbodesen, Greta priorissa totusque conventus sanctimonialium ibidem ad universorum notitiam pervenire cupientes lucide profitemur, quod de consensu et consilio reverendi domini Theodorici Episcopi paderbornensis, nobilis viri Bernhardi de Lippia prepositi, Ludolphi Decani totiusque capituli ibidem bona voluntate, pensata ecclesie utilitate nostre predictae et hominum ecclesie nostre pertinentium, munitionem sive opidum condidimus, fundavimus et instauravimus prope ecclesiam nostram predictam, necnon opidanis nostris ibidem iura et statuta civilia, quibus uti debent, damus et conscripta dedimus per presentes secundum arbitrium dictorum opidanorum nostrorum et liberam voluntatem.

Primo igitur statuimus et volumus, quod homines nostre ecclesiae pertinentes et se in dicto opido recipientes, cuiuscunque conditionis fuerint videlicet (!) servilis conditionis, quod proprie vulschuldich dicitur, vel conditionis cerocensalis earundem conditionum permanebunt, ita quod suas condiciones propter inhabitationem dicti opidi in melius vel in peius non mutabunt.

Dedimus etiam et damus opidanis nostris areas hereditario possidendas sub conditionibus infrascriptis, quod quicumque suam aream vel domum venderit, dabit preposito, qui pro tempore fuerit, de qualibet marca unum denarium, quod vulgo Vurhure dicitur, et coram iudicio dictam domum seu aream emptori resignabit.

Item de qualibet area dabuntur preposito in festo beati Michaelis due solidi denariorum Wartbergensium, quatuor pulli et in festo pasche quatuor uncie ovorum annuatim: nichilominus opidani minutas decimas, que vulgariter oycchene dicuntur, dabunt et solvent, tanquam si extra opidum residerent.

Item de quolibet orto extra portas sito prepositus, qui pro tempore fuerit, habebit unum solidum gravium Wartbergensium pro pensione annuatium in festo Michaelis.

Item quicumque vendiderit cerevisiam in opido braxatam cerevisia quatuor denarios Wartbergenses et de qualibet tynna cerevisia de aliis locis adducta et ibidem vendita unum obolum solvet preposito antedicto.

Item quilibet pistorum de qualibet pistatione vendenda, quod vulgo Beckede dicitur, preposito obolum dabit.

Item proconsul et consules opidi eligi non debent, nisi de consilio domini prepositi, qui pro tempore fuerit, et consensu.

Preterea statutum est et arbitratum, quod quicumque ibidem homicidium fecerit, non pecunia sed propria vita emendabit. Et quisquam propter homicidium factum fugam dederit, nihilominus uxor et heredes sui in quieta possessione suorum bonorum sine impedimento permanebunt.

Item si quis alium cum armis, que in vulgari dicuntur eckedene vapene, vulneraverit, et qui violentiam ex proposito et deliberatione animi, quod vulgariter vursathe dicitur, fecerit, tredecim marcarum, quatuor solidorum et trium obulorum domino preposito, qui pro tempore fuerit, tenebitur ad emendam.

Item pro ictu percussiois, qui apud vulgum dunsleych nominatur, sexaginta solidi, pro medietate gravium et pro residua parte levium denariorum dabuntur pro emenda, cuius emende due partes cedent domino preposito et tertia pars cedet opidanis, leso etiam dimidia marca dabitur pro emenda.

Item quicumque alium pugno percusserit seu depilaverit vel verbis turbibus male tractaverit, quinque solidos denariorum gravium Wartbergensium dabit, binas videlicet partes domino preposito et tertiam opidanis. Nihilominus leso tres solidi dabuntur ad emendam.

Item quicumque vocatus seu citatus fuerit ad iudicium et prima vel secunda vice non comparuerit, pro qualibet vice dabit unum solidum denariorum levium ad emendam. Sed si aliquis vice tertia non comparuerit, iudex ipsi actor in domo et curte, quod vulgariter dicitur cohus unde cohave dicitur, iudicabit.

Item statutum est, quod opidani jus fidelitatis seu omagium quod proprie hulden dicitur, cuilibet preposito facient et prestabunt.

Ut hec ordinationes et statuta tam ex parte nostra quam civitatis inviolata permaneant, munimine sigillorum nostrorum una cum sigillo civitatis sunt roborata. Datum in die Katerine anno domini M CCC XVIII.

Original mit drei Siegeln im Freiherrl. v. Wrede'schen Archiv in Willebadessen. Siegel No. 1 und 2, in Beutel eingnäht, zerstört. Siegel No. 3 (Stadtsiegel) gut erhalten.

*Abtrennung von 14 freien Hufen von der Freigrafschaft Dringenberg und
Schenkung dieser Mansen an Kl. Willebadessen. 1319*

Nos Theodoricus dei gratia episcopus, Bernhardus de Lyppia prepositus, Ludolphus decanus et totum capitulum ecclesie Paderbornensis notum facimus et profiteamus, quod dominus de Lypia nostre ecclesie prepositus predictus de consensu omnium nostr(or)um et beneplacito donatione perfecta et perpetua donavit et tradidit pro salute anime sue monasterio de Wilbodessen quatuordecim mansos cum omnibus eorum juribus et pertinentiis in campis, pratis, pascuis, piscinis, aquis aquarumque decursibus, viis et inviis, in nemoribus, silvis et novalibus sitos in campis Guntersen, Virissen et Volcmorsen, qui quidem mansi, olim spectabant cum suis pertinentiis ad liberam comitiam Drynghen et erant bona libera et sub eadem comitia sita. Sed exnunc in perpetuum predicti quatuordecim mansi cum omnibus suis pertinentiis a comitia predicta et ab eius juribus segregati erunt et ad jus et ad proprietatem monasterii Wilbodessen jugiter pleno jure pertinebunt in tantum, quod nec dicto . . . preposito temporibus vite sue et post obitum suum nulli alteri persone ecclesiastice seu mundane jus aliquod competat vel competere valeat in quatuordecim mansis et eorum redditibus et juribus universis. Judicium eciam, quod vrigedinch appellatur, nullus de cetero ratione eorundem bonorum infra limites parrochie Willebodessen potest vel debet ponere seu illud per se vel per alium ibidem amodo exercere.

Cultores eciam eorundem bonorum et pertinenciarum eo jure et judicio uti debent, quo ceteri cultores bonorum aliorum ad istud monasterium pleno jure spectantium commu(n)iter perfruuntur . . . Insuper de prefatis bonis sub *ea forma sicut donata, tradita et exnunc dimissa sunt monasterio supra dicto*, plenam, veram et justam prestabimus, ubicumque requisiti fuerimus, Warandiam. Nolentes in hac donatione aliquid gravamen vel prejudicium in futurum sepe dicto monasterio provenire. Dum autem supradictus Bernhardus nostre ecclesie prepositus obierit, propter donationem liberalem predictam . . . conventus de Wilbodessen obitus sui diem et memoriam perpetuis temporibus agi et observari sollempniter procurabit. In testimonium eorum, que per nos et ex nostro consensu per eundem prepositum gesta sunt, et ut plenum robur perpetuo consequatur, sigilla nostra, scilicet . . . episcopi . . . prepositi et capituli Paderbornensis ecclesie presenti littere sunt appensa. Datum feria quarta proxima ante Viti, anno domini MoCCCoXIXo.

Original mit drei Siegeln im Freiherrl. v. Wrede'schen Archiv in Willebadessen.